

**Rudolf Mühlbauer**

Camerloherstraße 7  
85737 Ismaning  
089/xxxxxxx  
0176/xxxxxxxx  
rudolf.muehlbauer@xxxxxxxx

An das  
Bundesverfassungsgericht  
Schloßbezirk 3  
76131 Karlsruhe

28.03.2017

**Verfassungsbeschwerde**

des Herrn Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning

Beschwerdeführer/Kläger

1. unmittelbar gegen

- a) den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 20. Februar 2017  
B 12 KR 65/16 B  
- zugestellt am 06.03.2017
- b) das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. Februar 2016  
L 4 KR 548/15
- c) die Gerichtsbescheide des Sozialgerichts München vom 26. Oktober 2015  
S 28 KR 1266/14 und S 28 P 298/14
- d) die Bescheide der DAK vom 22.01.2013, 06.06.2013, 18.12.2013, 21.07.2014,  
- Versichertennummer W xxx xxx xxx - in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.09.2014

2. mittelbar gegen

- e) das GKV-Modernisierungsgesetz zu Artikel 1 Nr. 143 vom 14.11.2003 (gesetzliche Vorschrift)
- f) § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V [der (gesetzlichen) Rente vergleichbare Einnahme]
- g) § 237 Abs. 2 SGB V [beitragspflichtige Einnahme für Rentner]

**2.1 wegen der rechts- und grundrechtswidrigen Auslegung der gesetzlichen Vorschriften** zur Beitragspflicht **aller** Kapitalzahlungen mit einem betrieblichen Bezug aus einer Direktversicherung durch die zuständigen Amts- und Mandatsträger sowie durch die Sozialgerichte, obwohl zwei **ungleiche Versicherungstypen** vorliegen ohne Beachtung der rechtserheblichen **Punkte A – D**:

- A. BSG - Urteil 12 RK 36/84 vom 18.12.1984 zu den zwei ungleichen Versicherungstypen.
- B. Gesetzlichen Vorschriften zum GMG Artikel 1 Nr. 143, § 229 SGB V und § 237 (2) SGB V.
- C. Rechtsprechung des BVerfG 1 BvR 1243/88, 1 BvR 1924/07, 1 BvR 739/08, 1 BvR 1660/08.
- D. Entscheidung des Deutschen Bundestages zur BT-DS 17/8780 vom 08.03.2012 zu Petitionen Nr. 2-17-15-8272-029752 (Anlage A2).

**2.2 wegen** der Behauptung der DAK, des SG München, des LSG Bayern und des BSG, die Auszahlungssummen aus Kapitallebensversicherungen als Einmalzahlungen seien infolge der Gesetzesänderung zum GKV - Modernisierungsgesetz Artikel 1 Nr. 143 vom 14. November 2003 zu der (*gesetzlichen*) Rente vergleichbare Einnahmen bzw. **automatisch** zu **einmaligen** Versorgungsbezügen im Sinne des § 229 SGB V geworden und unterliegen damit der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, obwohl dafür **erkennbar** die Normsetzung des Gesetzgebers zur Beitragspflicht fehlt, die rechtlichen Vorgaben der betrieblichen Altersversorgung nach dem BetrAVG von 1974 nicht erfüllt werden und die Grenzen der zulässigen Typisierung überschritten sind (1 BvR 1660/08).  
Dadurch verletzte Grundrechte:

Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2, 3, 4 GG sowie Art. 14 GG

**Der Beschwerdeführer vertritt sich selbst und beantragt, festzustellen,**

dass die Heranziehung von Kapitalzahlungen als Einmalzahlungen aus Direktversicherungen **schon bei Vertragsabschluss**, also von vornherein, rechtsverbindlich vereinbart - zur Erhebung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die DAK folgende Grundrechte verletzt.

**Gerügt werden**

- ein nicht gerechtfertigter Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG,
- eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG.
- Verletzung des Grundrechts Artikel 20 (3) GG, der Artikel 20 (4) GG, ein absolutes Grundrecht, auslösen kann
- Verstoß gegen Artikel 80 (1) GG, Erlass einer Rechtsverordnung ohne Angabe der Rechtsgrundlage
- Verstoß gegen Artikel 97 Abs. 1, GG, zweiter Satzteil und gleichlautend aufgeführt in § 25 DRiG ohne Beachtung von § 4 Abs. 1 DRiG und 1 BvR 1243/88 zu den Rdn. 19 und 20 vom 03.11.1992
- Nichtbeachtung auf rechtliches Gehör nach § 103 Abs. 1 GG ohne Ermittlung von Amts wegen, weil nach Aussage der DAK, des SG München, des LSG Bayern und vor allem des BSG alles schon höchstrichterlich entschieden ist ohne die erforderliche Rechtsgrundlage für diese Aussage u.a. nach Artikel 80 Abs. 1 GG zu benennen. Im LSG-Urteil zu L 4 KR 548/15 vom 17.02.2016 wird deshalb im letzten Absatz im Wortlaut ausgeführt, formuliert und entschieden: „Gründe für die Zulassung der Revision bestehen nicht, da die Rechtssache wegen der bereits ergangenen abschließenden Rechtsprechung des BVerfGs und des BSG keine grundsätzliche Bedeutung mehr hat (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) und auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG)“. **Anmerkung:** Damit wird die Rechtslage einfach auf den Kopf gestellt ohne Beachtung der für die Entscheidung rechtserheblichen Punkte A – D, denn im hier vorliegenden Massenverfahren mit Millionen Betroffenen, Versicherten, Rentnern wurden drei (3) Einzelurteile des BSG zu B 12 KR 25/05 R, zu B 12 KR 26/05 R, zu B 12 KR 6/06 R **in 1 BvR**



auf alle Kapitalzahlungen mit einem betrieblichen Bezug aus einer Direktversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung für pflichtversicherte Rentner auf Wunsch von Lobbyisten der gesetzlichen Krankenkassen und des Gesetzgebers durch die BT-DS 15/1525, Seite 139 vom 08.09.2003 auszudehnen, erweitert auszulegen, **ohne vorhandene Rechtsgrundlage nach Artikel 80 Abs. 1 GG einfach anzuordnen**. Durch die Medien-Information Nr. 30/06 vom 14.09.2006 wurde das Ergebnis mit dieser Formulierung in die Öffentlichkeit getragen, wonach durch den **betriebliche Bezug** jetzt alle Kapitalzahlungen auch bei pflichtversicherten Rentnern in der gesetzlichen Krankenversicherung der Beitragspflicht unterliegen nach der Rechtsauslegung des BSG, abgeleitet aus dem Gesetzentwurf zur BT-DS 15/1525, Seite 139 zu Punkt 143 vom 08.09.2003, der natürlich für sich keine Beitragspflicht auslösen kann, wenn der Gesetzgeber in den drei (3) gesetzlichen Vorschriften keine Beitragspflicht durch eine Normsetzung verfügt hat für die schon bei Vertragsabschluss, also von vornherein, rechtsverbindlich vereinbarten Kapitalzahlungen. Auf mehrfache Nachfrage bei den zuständigen Amts- und Mandatsträgern sowie den Sozialgerichten wurde erklärt, dass **alle** Kapitalzahlungen **als einmalige** Versorgungsbezüge der Beitragspflicht unterliegen, bestätigt durch das BSG und das BVerfG. Diese Aussage zur Rechtsanwendung findet keine Stütze im Gesetz GMG Artikel 1 Nr. 143 sowie im BSG - Urteil **12 RK 36/84** sowie in **1 BvR 1660/08**, Randnummern 8 – 17 unter Beachtung von 1 BvR 1243/88, Randnummer 20. Diese Rechtsbeugung zieht sich durch alle Entscheidungen des BSG und wurde bestätigt durch die bisherigen Nichtannahmen beim BVerfG, weil der Rechtsschutz von 4 Klägern keine Grundrechtsverletzungen erkannte, erkennen wollte und damit auch nicht rügte.



Es folgt der Beschluss des BSG mit farblich eingefügten Anmerkungen des Beschwerdeführers:

## BUNDESSOZIALGERICHT

### Beschluss

#### in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 KR 65/16 B**

L 4 KR 548/15 (Bayerisches LSG)  
S 28 KR 1266/14 (SG München)  
S 28 P 298/14 (SG München)

Rudolf Mühlbauer,  
Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Klaus Bxxxxxxx  
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx

g e g e n

1. DAK-Gesundheit,  
Nagelsweg 27 - 31, 20097 Hamburg,
2. DAK-Gesundheit-Pflegekasse,  
Nagelsweg 27 - 31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Februar 2017 durch den  
Präsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter Dr. M e c k e und B e c k  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. Februar 2016 wird als unzulässig verworfen. **Anmerkung:** Eine Entscheidung ohne Rechtsgrundlage durch die gesetzgeberische Tätigkeit des BSG in B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006 unter den Randnummern 14 und 15, die nachweisbar keine Stütze findet in den gesetzlichen Vorschriften, den Grundrechten zu 97 (1) GG, zweiter Satzteil, zu 1 BvR 1243/88, Randnummer 20, 1 BvR 1924/07, Randnummer 14 mit der Bestätigung des GMG Artikel 1 Nr. 143 sowie zu 1 BvR 1660/08 durch die Randnummern 8 – 17. Die Aussage des BVerfG in 1 BvR 1924/07 unter der Randnummer 32, erster Satz zur Gesetzgebungskompetenz für das BSG nach deren „aufgestellten Kriterien“, kann keiner Rechtsvorschrift entnommen werden und verletzt auch 1 BvR 1243/88, Randnummer 20, wonach sich kein Gericht vom **Normanwender** in die einer **normsetzenden Instanz** begeben darf. Warum die Verfassungsrichter nicht eingegriffen haben, sollten sie jetzt den Millionen noch Betroffenen endlich erklären, **aber nicht dadurch**, dass der Rechtsschutz von 4 Klägern keine Rechts- und Grundrechtsverletzungen feststellte und auch nicht rügte. Um auf Urteile der Vorinstanzen Einfluss mit Beteiligung des VdK und SoVD zu nehmen, wurden VdK-Juristen vom BSG im Sinne der Rechtsprechung des BSG geschult. Das Ergebnis ist bekannt: Fehlurteile am Fließband und die Weigerung des VdK, VdK Mitglieder vor dem BSG nur noch zu vertreten, wenn die Vertretung

zumindest in der zweiten Instanz vor dem Landessozialgericht erfolgte. Dazu wurde am 08.03.2016 extra ein Beschluss des Präsidiums des Bundesverbandes gefasst. Das führte zur Suche nach einer neuen anwaltlichen Vertretung. Die Aussage des VdK Bundesgeschäftsführers steht im krassen Widerspruch zur Aussage des Leiters der Bundesrechtsabteilung des VdK in einem Interview mit VdK-Verband Bayreuth vom 15.04.2009 (Anlage A28).

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

## Gründe:

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit wendet sich der Kläger gegen die Berücksichtigung dreier Kapitalleistungen aus Lebensversicherungsverträgen bei der Bemessung seiner Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und sozialen Pflegeversicherung (sPV). Versicherungsnehmer dieser 1980, 1990 bzw. 1995 als Direktversicherung in Form einer Kapitalversicherung ohne Rentenwahlrecht geschlossenen Verträge war der Arbeitgeber des Klägers. Die Prämien wurden im Wege der Entgeltumwandlung **Anmerkung: hier Umwandlung von Barlohn in Versicherungsschutz** vom Arbeitgeber gezahlt und wirtschaftlich vom Kläger getragen. Nach Anzeige der Auszahlung der Versicherungsleistung setzten die Beklagten gegenüber dem Kläger Beiträge zur GKV und sPV ab dem 1.1.2013, 1.5.2013 bzw. 30.4.2013 fest; wobei sie für die Dauer von zehn Jahren monatlich 1/120 des Auszahlungsbetrags der Beitragsbemessung zugrunde legten. **Frage: Warum wird für die Beitragserhebung über 10 Jahre keine Rechtsgrundlage genannt, wie von Artikel 80 Abs. 1 GG gefordert, wenn die gesetzlichen Vorschriften durch eine unzulässige gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung erweitert ausgelegt werden? Dieser Vorwurf wurde in allen Instanzen erhoben und nie beantwortet.** Ein als Überprüfungsantrag gewerteter "Einspruch" des Klägers wurde wie der Widerspruch hiergegen sowie gegen einen weiteren Beitragsbescheid vom 21.7.2014 zurückgewiesen (*Bescheid vom 13.6.2014, Widerspruchsbescheid vom 24.9.2014*). **Anmerkung: Der Bescheid und der Widerspruchsbescheid der DAK hatten bei Erlass keine gültige Rechtsgrundlage nach § 44 SGB X und wären damit aufzuheben. Anträge hierzu wurden abgelehnt.**
- 2 Die Klagen, mit denen der Kläger insbesondere das Fehlen einer Versorgungszusage sowie einer Normsetzungsbefugnis des Gesetzgebers bzgl. der Heranziehung der Kapitalleistungen zur Beitragsbemessung geltend gemacht hat, hatten ebenso wie die Berufung keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde begehrt der Kläger die Zulassung der Revision durch das BSG, nachdem das Bayerische LSG diese im Urteil vom 17.2.2016 nicht zugelassen hatte. **Anmerkung: Nach § 163 SGG wäre die Entscheidung durch das BSG zunächst korrekt, wenn nicht das BSG selbst in B 12 KR 1/06 R, unter den Randnummern 14 und 15 vom 13.09.2006 die Normsetzung des Gesetzgebers zur Beitragspflicht eigenmächtig erweitert ausgelegt hätte mit dem Argument, dass allein der betriebliche Bezug ohne Normsetzung des Gesetzgebers die Beitragspflicht für alle Kapitalzahlungen auslöst, auslösen kann.** In der Medien-Information des BSG Nr. 30/06 vom 14.09.2006 wurde diese Aussage dann als gesetzliche Vorschrift rechtbeugend verkauft, die den gesetzlichen Vorschriften zum GMG Artikel 1 Nr. 143, dem § 229 (1) Satz 3 SGB V und § 237 (2) SGB V nicht entnommen werden kann. Diese Vorschriften können nicht im Handstreich im Rahmen einer gesetzlich nicht legitimierten gesetzesübersteigenden Rechtsfortbildung durch das BSG verändert werden, denn nach 1 BvR 1243/88, Randnummer 20 mit Bindungswirkung für alle nach § 31 (1) BVerfGG darf sich kein Gericht vom **Normanwender** in die einer **normsetzenden Instanz** begeben, ohne dass die Verfassungsrichter eingegriffen haben. Dagegen wollten die DAK, das SG München und das LSG Bayern nicht widersprechen. Damit nahm die Legalisierung des Massenbetruges eine weitere Hürde, denn eine Verfassungsbeschwerde zur Korrektur des grundrechtswidrigen BSG - Urteils B 12 KR 1/06 R wurde nicht eingereicht. Vollendet wurde dieser Massenbetrug, **immer noch ohne Rechtsgrundlage nach Artikel 80 Abs. 1 GG**, in 1 BvR 1924/07, Randnummer 32, erster Satz durch die Vorsitzende Richterin **Christine Hohmann-Dennhardt**, in dem sie dem BSG eine Gesetzgebungskompetenz eingeräumt hatte **nach deren aufgestellten Kriterien – ein klarer Rechtsbruch** – dem die beteiligten Richter **Gaier** und **Kirchhof** nicht widersprochen haben, weil der Rechtsschutz der beteiligten Kläger keine Grundrechtsverletzungen feststellte und damit auch nicht rügte. Diese Verantwortungslosigkeit hat mit einer Rechtsprechung nach pflichtgemäßen Ermessen nichts mehr zu tun, wenn im Ergebnis ein

Massenbetrug in der vorliegenden Dimension nicht verhindert wird, weil sich alle Amts- und Mandatsträger und die Sozialrichter an diese **Steilvorlage zum Rechtsbruch durch das BVerfG** gebunden fühlen, denn alles ist schon höchstrichterlich durch das BSG allerdings ohne Bindungswirkung über den entschiedenen Einzelfall hinaus und durch das BVerfG mit Bindungswirkung nach § 31 (1) BVerfGG für alle **entschieden**, so **urteilen** inzwischen alle Sozialrichter, auch in dem hier vorliegenden Verfahren zu den Aktenzeichen **B 12 KR 65/16 B, L 4 KR 548/15** (Bayerisches LSG), **S 28 KR 1266/14** (SG München) und **S 28 P 298/14** (SG München) und verweigern die Aussage zur fehlenden Rechtsgrundlage nach Artikel 80 Abs. 1 GG für diese Entscheidungen, denn kein Gericht ist nach Artikel 74 (1) Nr. 12 GG am Gesetzgebungsverfahren beteiligt unter Beachtung von Artikel 97 (1) GG, zweiter Satzteil und Artikel 20 (3) GG sowie 1 BvR 1243/88, Randnummer 20. Vor diesem Hintergrund der juristischen Tatsachen zur Rechtsgrundlage ist die Nichtzulassung der Revision im hier vorliegenden Einzelverfahren zu verstehen und juristisch einzuordnen.

## II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2-S -3 SGG keinen Zulassungsgrund 'hinreichend' dargelegt oder-bezeichnet. **Anmerkung:** Diese Antwort haben alle Kläger vom BSG bekommen. Dabei wird die gesetzgeberische Tätigkeit des zuständigen Senats beim BSG durch die unzulässige gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung bewusst unterschlagen, obwohl dies nach der Homepage des BSG nicht zu den Aufgaben eines Revisionsgerichts BSG gehört und damit nicht nur § 163 SGG zur Farce degradiert wird mit dem Ergebnis: Das BSG entscheidet über den Wortlaut des Gesetzes, hier zum GMG Artikel 1 Nr. 143 und ist dann nach § 163 SGG an diese rechtbeugende Entscheidung der Vorinstanz gebunden ohne Beachtung von Artikel 80 (1) GG, Artikel 97 (1) GG, zweiter Absatz, gleichlautend im § 25 DRiG aufgeführt, Artikel 20 (3) GG, § 4 (1) DRiG sowie 1 BvR 1243/88, Rdn. 20 und 1 BvR 1660/08, Rdn. 8 – 17. **Nach dem Beschluss zu B 12 KR 65/16 B vom 20.02.2017 und zugestellt am 06.03.2017 sind dieser Beschluss und die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben, weil sie bei Erlass nach § 44 SGB X keine gültige Rechtsgrundlage hatten.** Die bereits eingezahlten Beiträge sind umgehend zu erstatten, weil sich der Gesetzgeber weiterhin weigert, das Problem der Zwangsbeitragszahlung zeitnah durch **eine aufsichtsrechtliche Anordnung mit Sofortvollzug** oder durch eine Entscheidung des Deutschen Bundestages zur Petition **Nr. 2-18-15-8272-003156** vom 24.01.2014 zu lösen. Diese Rechtsverweigerung der Amts- und Mandatsträger sowie der Sozialgerichte eine Entscheidung nach Recht und Gesetz unter Beachtung der Grundrechte, der Rechtsprechung des BVerfG und der Entscheidung des Deutschen Bundestages zur BT-DS 17/8780 vom 08.03.2012 u.a. zur Petition 2-17-15-8272-029752 vom 10.10.2011 herbeizuführen, sollten die Verfassungsrichter unter Vorsitz von Ferdinand Kirchhof nicht weiter durch Untätigkeit und unberechtigte Nichtannahmen mit der Suche nach einem Haar in der Suppe blockieren. Im Versagungsfall bleibt den Millionen noch Betroffenen nach Artikel 20 (4) GG– ein absolutes Grundrecht – nur die Wahlurne 2017, denn Proteste auf der Straße haben in Deutschland noch nie ein positives Ergebnis für die Betroffenen gegen offensichtliche Fehlentscheidungen der Judikative in Massenverfahren gebracht, denn der unter **Anlage A0** aufgeführte Aufruf zu 5 Rechtsfragen wurde völlig ignoriert und die Gewaltenteilung nach Artikel 20 (3) GG durch die Judikative praktisch außer Kraft gesetzt, u.a. durch Prof. Dr. Günter Hirsch, der als Präsident des BGH die **„absolute Gesetzesbindung für einen Irrweg hält“**, weil der Gesetzgeber bei Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 74 (1) Nr. 12 GG nur noch **abstrakt-generell** vorgeben will. Die Judikative hat diese Zusatzaufgabe zur unzulässigen, gesetzlich nicht legitimierten gesetzesübersteigenden Rechtsfortbildung, dankend angenommen, ohne dass offensichtliche Fehlerurteile durch das Revisionsgericht BSG entschieden, danach vom BVerfG nach 1 BvR 1243/88, Rn. 20 nicht verhindert werden können, wenn der Rechtsschutz von Klägern, **wie hier**, keine Rechts- und Grundrechtsverletzungen feststellt und damit auch nicht rügt. Im konkreten Fall zu B 12 KR 65/16 vom 20.02.2017 hat Prof. Dr. Schlegel als Vorsitzender Richter am zuständigen Senat selbst ein Fehlerurteil veranlasst (jedenfalls mitgewirkt) und vorher als Vizepräsident im Auftrage des Präsidenten Masuch durch seine Antworten an den Kläger vom 15.12.2014 (**Anlage A7.5**) und vom 06.01.2015 (**Anlage A7.3**) seine ablehnende Entscheidung zur vorliegenden Rechtsfrage dem Kläger schon mal vorab schriftlich mitgeteilt ohne die beantragte Rechtsgrundlage für die unzulässige gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung des BSG zur Beitragspflicht von Kapitalzahlungen zu benennen bzw. nach Recht und Gesetz zu beantworten, abgesichert durch seine Veröffentlichung im Personalbuch 2009 im Beck – Verlag unter betriebliche Altersversorgung, Seite 783. Im Ergebnis dieser Ämterkonzentration als Präsident des BSG und zuständig als Dienstaufsicht nach § 26 (2) DRiG, gleichzeitig Vorsitzender Richter des zuständigen 12.

Senats, gleichzeitig Vorsitzender des Großen Senats am BSG und zuständig nach § 41 (4) SGG, der trotz Antrag nicht einberufen wurde, gleichzeitig Vorsitzender des Deutschen Sozialrechtsverbandes durch seine Einflussnahme auf Gerichtsentscheidungen in Mehrfachfunktion hätte Prof. Dr. Schlegel am Beschluss zu B 12 KR 65/16 vom 20.02.2017 des Beschwerdeführers ggf. durch Selbstablehnung nicht teilnehmen dürfen, vergleichbar der Selbstablehnung des Bundesverfassungsrichters Hans-Jürgen Papier von 2003 – siehe beigefügte **Anlage A26**. Es bedarf nicht immer eines Antrages auf Besorgnis der Befangenheit, denn eine mögliche Aufsichtsbeschwerde an das BMAS gegen den Präsidenten des BSG, hier, Prof. Dr. Schlegel wegen Untätigkeit des Präsidenten nach § 26 (2) DRiG gegen das offensichtliche Fehltrail B 12 KR 65/16 vom 20.02.2017 unter Vorsitz von Prof. Dr. Schlegel würde ebenfalls zurückgewiesen, wie die Antwort des BMAS vom 18.06.2009 unter dem Aktenzeichen Za4 -1901/BSG durch i.A. Korte (**Anlage A25**) zu einem völlig gleichen (vergleichbaren) juristischen Sachverhalt an einen Streitgenossen nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 SGG zeigt, zumal die BMAS - Ministerin Nahles seit 2009 über diesen Massenbetrug umfangreich informiert wurde und trotzdem Prof. Dr. Schlegel 2016 in das jetzige Amt als Präsident des BSG berufen hat, eine weitere nicht nur empfundene Provokation gegen die Millionen Betroffenen, Versicherten, Rentner, die immer noch einen Eigentumsverlust von mindestens 30 Mrd. Euro ohne Rechtsgrundlage hinnehmen müssen, weil sie nachweisbar von der Judikative vor der zunehmenden öffentlichen Gewalt nicht mehr wirksam geschützt werden, wie die Beschlüsse und Urteile des BSG seit dem 27.06.2006 (B 12 KR 36/06 B) und des BVerfG seit dem 07.04.2008 (BvR 1924/07) zeigen – siehe die Übersicht auf Seite 5 – und auch nachzulesen auf der Homepage des Vereins der Millionen noch Betroffenen, Versicherten, Rentner unter [www.dvg-ev.org](http://www.dvg-ev.org), unter Aktivitäten zu 1) Rechtliches, 2) Verfassungsbeschwerden und 3) Petitionen, hier zur Nr. 2-18-15-8272-003156 sogar als Erstpetent.

- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
  - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
  - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

**Anmerkung:** Hier wird vom BSG nur die Theorie beschrieben nach § 160 (2) Nr. 1 - 3, denn Recht und Gesetz, die Grundrechte, die Rechtsprechung des BVerfG sowie die Entscheidung des Deutschen Bundestages zur BT-DS 17/8780 zu Petitionen werden einfach ignoriert. Wegen fehlender Ermittlung von Amts wegen der Vorinstanzen hätte das BSG keine Entscheidung treffen dürfen, doch die Vorgabe durch B 12 KR 1/06 R alle Kapitalzahlungen trotz zwei ungleicher Versicherungstypen wurde bis heute nicht aufgehoben. Diese strafrechtliche Konsequenz sollten die Verfassungsrichter zur Kenntnis nehmen und die an den Fehltrailen beteiligten Bundesrichter beim BSG, u.a. Dr. Berchtold, der die Legalisierung des Massenbetruges als Vorsitzender Richter im Urteil zu B 12 KR 1/06 R, unter den Rdn.14 und 15 zu verantworten hat, dem der Richter Dr. Bernsdorff und die Richterin Hüttmann-Stoll nicht widersprochen haben nach ihrer Entscheidung durch eine unzulässige gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung. Dr. Berchtold wurde nach 1 BvR 1660/08 als Konsequenz der Fehltrailen aus dem 12. Senat abgezogen, um sich dann als Vorsitzender Richter des 5. Senats mit den Syndikusanwälten anzulegen. Das Thema wurde zu brisant nach der Bitte des BVerfG um Stellungnahmen, so dass der BMJ-Minister durch eine Klarstellung die BSG-Entscheidung korrigierte. Diese Klarstellung und Korrektur wird den Millionen Betroffenen, Versicherten, Rentnern bis heute verweigert, wegen der rechtbeugenden Entscheidung der Vorsitzenden Richterin Hohmann-Dennhardt in 1 BvR 1924/07, indem sie den Bundesrichtern beim BSG unter der Randnummer 32, erster Satz eine Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 GG einräumte, wonach eine Beitragspflicht besteht nach den vom BSG aufgestellten Kriterien. Diese direkte Aufforderung zum Rechtsbruch haben die Richter Gaier und Kirchhof nicht widersprochen. Deshalb ist zu prüfen, ob eine Selbstablehnung der Richter Kirchhof, Bryde, Schluckebier in den noch nicht entschiedenen Verfassungsbeschwerden hilfreich wäre oder ein Antrag auf Besorgnis der Befangenheit gegen diese Richter beim zweiten Senat des BVerfG zu stellen ist. Noch hätte der erste Senat unter Leitung von Vizepräsident Ferdinand Kirchhof die Möglichkeit die Rechtsprechung zu ändern in den bisher noch nicht entschiedenen Verfassungsbeschwerden, siehe die Übersicht Seite 5. Die 8 Nichtannahmen deuteten darauf hin, dass vorrangig das Haar in der Suppe gesucht wird, um keine Entscheidung in der Sache treffen zu müssen.

- 5 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung





Aufgabenstellung des BSG als Revisionsgericht, denn es ist nach § 163 SGG an das Vorbringen der Vorinstanz gebunden und nach 1 BvR 1243/88 darf sich kein Gericht vom Normanwender in die einer normsetzenden Instanz begeben. Dieser Rechtsbruch durch das BSG als Revisionsgericht ist nicht zu akzeptieren und sollte durch das BVerfG beendet werden, wenn nicht, dann greift Artikel 20 Abs. 4 GG – ein absolutes Grundrecht.

- 8 b) Der Kläger hält für klärungsbedürftig,  
"welche Vertragsgestaltungen gem. § 229 Abs. 1 S. 3 SGB V beitragspflichtig sind und welche nicht."
- 9 Hierzu erläutert er, wie auch die Gesetzesbegründung zu Art 1 Nr 143 GKV-Modernisierungsgesetz (vom 14.11.2003, BGBII 2190) habe das BSG in seiner Rechtsprechung zwei ungleiche Vertragsgestaltungen unterschieden, "nämlich einerseits die Umwandlung von laufenden Zahlungen (Renten) in Einmalzahlungen und andererseits solche von vornherein vereinbarten Einmalzahlungen" (BSG Urteil vom 18.12. 1984 - 12 RK 36/84 - BSGE 58, 10 = SozR 2200 § 180 Nr 25). Aussagen des BVerfG '(Kammerbeschluss vom 28.9.2010 - 1 BvR 1660/08 - SozR 4-2500 § 229 Nr 11) ergäben eine Beitragsfreiheit für - wie vorliegend - schon bei Vertragsschluss vereinbarte Kapitalzahlungen, bei denen das Rentenwahlrecht ausgeschlossen sei (*Ziff 1.1 der Beschwerdebegründung*). Das' BSG gehe in seiner Rechtsprechung von einer institutionellen Abgrenzung einer betrieblichen von einer privaten Altersvorsorge aus (*Ziff 1.2 der Beschwerdebegründung*). Die Beiträge aus Kapitalzahlungen aus Direktversicherungen seien im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung während des Gesetzgebungsverfahrens zum GKV- Modernisierungsgesetz nicht budgetiert worden und daher auch nicht beschlossen worden (*Ziff 1.3 der Beschwerdebegründung*). Zudem stelle die Heranziehung der Kapitalerträge eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber Personen dar, die sich für eine rein private Altersvorsorge entschieden hätten (*Ziff 1.4 der Beschwerdebegründung*). Die Sache sei klärungsfähig, da er durch die Gerichtsbescheide des SG München und das Urteil des Bayerischen LSG nachteilig betroffen sei (*Ziff 2. der Beschwerdebegründung*). Die Breitenwirkung ergäbe sich aus der hohen Zahl von Betroffenen (*Ziff 3. der Beschwerdebegründung*). Im Weiteren werden Ausführungen des Klägers persönlich im Wortlaut wiedergeben (S 4 ff der *Beschwerdebegründung* = BI32 - 44dA).  
**Anmerkung:** Bisher enthält der Beschluss keinen Hinweis auf den Vorwurf der unzulässigen gesetzesübersteigenden Rechtsfortbildung unter Verletzung von Artikel 74 (1) Nr. 12 GG, wer am Gesetzgebungsverfahren beteiligt ist und ob Revisionsrichter nach ihrer Aufgabenstellung unter Beachtung von § 163 SGG dazu gehören können unter Beachtung von 1 BvR 1243/88, Rdn. 20, wonach sich kein Gericht vom Normanwender in die einer normsetzenden Instanz begeben darf, also offensichtlich nicht bereit waren, sich Recht und Gesetz zu unterwerfen, von Artikel 97 (1) GG, zweiter Satzteil, zur Bindung des Richters an Recht und Gesetz in Kenntnis von 1 BvR 1243/88, Rdn. 20 und von Artikel 20 (3) GG im Wortlaut „(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden“.
- 10 c) Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer konkreten revisiblen Norm des Bundesrechts (vgl § 162 SGG) mit höherrangigem Recht aufgeworfen und in den folgenden Ausführungen den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt ausreichend konkret dargelegt hat. Jedenfalls hat er - die Qualität als Rechtsfrage unterstellt – die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht den nach § 160a Abs 2 S 3 SGG diesbezüglich geltenden Anforderungen genügend dargelegt.  
**Anmerkung:** Das BSG setzt (erweitert) die Norm des Gesetzgebers zur Beitragspflicht auch für die schon bei Vertragsabschluss vereinbarten Kapitalzahlungen als Vorgabe für die Vorinstanzen durch eine unzulässige gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung. SG und LSG lehnten die berechtigten Anträge auf Beitragsfreiheit natürlich ab. Diese Entscheidung wurde dann im Rahmen der Rechtswegerschöpfung bei der nächsten Instanz durch erneute Anträge gerügt, verbunden mit viel Aufwand durch weitere Beweisunterlagen, um dann ebenfalls zu scheitern mit Bezug auf die eigentlich „unzulässige“ gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung des BSG. Das Revisionsgericht BSG kann dann völlig legal nach § 163 SGG die Entscheidungen der Vorinstanzen zurückweisen, weil eine Rechtskonstruktion nicht erkennt, erkennen kann, wenn das Revisionsgericht BSG grundsätzlich rechtbeugend entscheidet und diesen auch nachgewiesenen Massenbetrug zu verantworten hat. Das BMAS als Dienstaufsicht für das BSG lehnt dann Aufsichtsbeschwerden durch das zuständige Referat Za4 regelmäßig als unbegründet mit Bezug auf Artikel 97 (1) GG, erster Satzteil ab, als wenn es juristisch den zweiten Satzteil nicht gäbe. Diese Verantwortungslosigkeit gegenüber Millionen

Betroffenen, Versicherten, Rentnern seit der Gesetzesänderung vom 14.11.2003 sollte jetzt ein Ende haben, denn noch ist die Öffentlichkeit nicht umfassend informiert. Die Aussage von Prof. Dr. Schlegel im Beschluss zu B 12 KR 65/16 B vom 20.02.2017 „Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer konkreten revisiblen Norm des Bundesrechts (vgl. § 162 SGG) mit höherrangigem Recht aufgeworfen und in den folgenden Ausführungen den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt ausreichend konkret dargelegt hat“. Diese Formulierung stellt klar, dass das Revisionsgericht in diesem Rechtsstreit nie die Absicht hatte, die Norm zur Rechtslage anzuwenden, sondern bei Bedarf auch durch eine unzulässige Rechtsfortbildung zu setzen, denn das BSG weigert sich permanent die Rechtsgrundlage dafür zu benennen, ob das Berufungsgericht BSG überhaupt eine gesetzliche Ermächtigung zur Rechtsfortbildung besitzt. Auch aus der Aufgabenstellung des BSG geht das nicht hervor.

- 11 Anders als danach zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage erforderlich, versäumt es der Kläger auf den ersten vier Seiten der Beschwerdebegründung, das Gesetz (§ 229 Abs 1 S 1 Nr 5, S 3 SGB V idF des GKV-Modernisierungsgesetzes) und die einschlägige Rechtsprechung des BSG und BVerfG darauf zu untersuchen, ob die von ihm formulierte Frage hier-durch bereits beantwortet ist bzw ob diese Rechtsprechung ggf ausreichende Hinweise für die Beantwortung der Frage enthält. Denn auch wenn das BSG oder BVerfG diese Frage noch nicht ausdrücklich entschieden hätten, so ist eine Rechtsfrage doch auch dann als höchstrichterlich geklärt anzusehen, wenn schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17 sowie SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6). Deshalb hätte sich der Kläger mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zu Direktversicherungen und anderen Formen der betrieblichen Altersversorgung auseinandersetzen und darlegen müssen, dass sich die von ihm formulierte Frage nicht bereits auf Grundlage der darin entwickelten Rechtssätze beantworten lässt. Dies unterlässt der Kläger auf den ersten vier Seiten der Beschwerdebegründung vollständig; in seinen Ausführungen geht er weder auf den Wortlaut des § 229 Abs 1 S 3 SGB V ein noch werden konkrete Entscheidungen des BSG zur Rechtslage nach dem GKV-Modernisierungsgesetz überhaupt erwähnt. Angesichts seines Vortrags hätte er insbesondere Anlass gehabt, sich mit dem bereits im Urteil des LSG **Anmerkung: Die Aussage des Revisionsgerichts BSG** „Denn auch wenn das BSG oder BVerfG diese Frage noch nicht ausdrücklich entschieden hätten, so ist eine Rechtsfrage doch auch dann als höchstrichterlich geklärt anzusehen, wenn schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17 sowie SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6). Deshalb hätte sich der Kläger mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zu Direktversicherungen und anderen Formen der betrieblichen Altersversorgung auseinandersetzen und darlegen müssen“, **lenkt von der eigentlichen Rechtsfrage einer bisher nur vom Revisionsgericht BSG entschiedenen Beitragspflicht für eine schon bei Vertragsabschluss rechtsverbindlich vereinbarten Kapitalzahlung ab. Weder der Gesetzgeber noch das BVerfG haben bisher zu diesem Versicherungstyp bei Vertragsabschluss vereinbarte Kapitalzahlung eine Beitragspflicht festgestellt und entschieden. Deshalb sind die Aussagen des BSG unter Punkt 11 eine evidente (nicht mehr vertretbare) Unterstellung, denn die permanente Verletzung der Grundrechte durch Bundesrichter beim BSG ist bisher nicht erlaubt und wird erneut jetzt vor dem BVerfG gerügt. Das weitere Vorbringen des BSG: „In seinen Ausführungen geht er weder auf den Wortlaut des § 229 Abs 1 S 3 SGB V ein noch werden konkrete Entscheidungen des BSG zur Rechtslage nach dem GKV-Modernisierungsgesetz überhaupt erwähnt“, übersieht, dass sich am Wortlaut des § 229 Abs.1 Satz 3 nichts geändert hat, eine Erweiterung der Beitragspflicht für die schon bei Vertragsabschluss vereinbarten Kapitalzahlungen kann dort nicht abgeleitet werden. Diese Vorschrift hätte um einen weiteren Punkt 6 ergänzt werden müssen. Das ist nicht geschehen. Die Beitragspflicht für den hier in Frage stehenden Versicherungstyp lässt sich nur aus dem Gesetz ableiten, hier GMG Artikel 1 Nr. 143. Hierbei ist zu beachten, dass immer nur der Wortlaut des Gesetzes gilt nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt und nicht der vorgelagerte Gesetzentwurf zur BT-DS 15/1525, Seite 139 vom 08.09.2003. Über eine Durchführungsbestimmung nach Artikel 80 Abs. 1 GG (Rechtsverordnung) kann dann der Inhalt u.a. auf § 229 Abs. 1 Satz 3 übertragen werden. Das ist bis heute nicht erfolgt, trotzdem wird weiter durch das BSG in B 12 KR 1/06 R, Rn. 14 und 15 angeordnet, zwangsverbeitragt. Das BSG will seine abenteuerliche Rechtsprechung nicht ändern, denn kein Verfahren war bisher erfolgreich, obwohl das**

BVerfG zunächst in 1 BvR 1660/08, Rn. 8 – 17 einen Riegel vorgeschoben hat, aber 1 BvR 1924/07 wirkt bei allen Sozialrichtern wie ein Freibrief zur unkontrollierbaren Rechtsanwendung und Rechtsauslegung mit Bindungswirkung nach § 31 Abs. 1 BVerfGG durch die Rn. 32, erster Satz, wonach eine Beitragspflicht besteht nach aufgestellten BSG Kriterien. Das sollte umgehend geändert, klargestellt werden, denn der Rechtsfrieden ist bei den Millionen noch Betroffenen massiv gestört --.- Fortsetzung BSG Beschluss --...zitierten und von ihm unter Ziff 1.5 Buchst c den Aktenzeichen nach erwähnten Beschluss des BVerfG vom 7.4.2008 (1 BvR 1924/07.; SozR 4-2500 § 229 Nr 5) sowie den diesem Beschluss zugrundeliegenden Urteilen des BSG vom 25.4.2007 (B 12 KR 25/05 R - SuP 2007, 653 - und B 12 KR 26/05 R - USK 2007-6) inhaltlich auseinanderzusetzen, die ausführlich auch die Vereinbarkeit der Beitragspflicht von Versorgungsbezügen behandeln, deren Auszahlung von vornherein als Kapitaleistung vereinbart war. Weil der Kläger auch die nach § 160a Abs 2 S3 SGG notwendige Auseinandersetzung zumindest mit dem Text der seiner Meinung nach Klärungsbedarf begründenden Norm unterlässt, konnte er auch nicht erkennen, dass die von ihm für seine Rechtsauffassung in Bezug genommene BSG-Rechtsprechung (BSG Urteil vom 18.12.1984 - 12 RK 36/84 - BSGE 58, 10 - SozR 2200 § 180 Nr 25) mit der Änderung des § 229 Abs 1 S SGB V durch Art 1 Nr 143 GKV-Modernisierungsgesetz (vom 14.11.2003, BGBII 2190) zum 1.1.2004 obsolet geworden ist (vgl/ BSG Urteil vom 12.11.2008 - B 12 KR 6/08 R - SozR 4-2500 § 229 Nr 7 RdNr 12 ff) ist. Dadurch, wie auch durch die seither ergangene Rechtsprechung des BSG und BVerfG (aaO), ist die von ihm formulierte Rechtsfrage beantwortet. Dies räumt er in dem von ihm selbst verfassten Teil der Beschwerdebegründung sogar ein, auch wenn er diese Antwort für eine "unzulässige Lückenschließung" hält (B/39 dA). **Anmerkung: BSG - Urteile besitzen keine Bindungswirkung über den entschiedenen Einzelfall hinaus.** Deshalb ist die vom Beschwerdeführer formulierte Rechtsfrage nach der **Rechtsgrundlage** für die Lückenschließung in B 12 KR 1/06 R unter der Randnummer 15 durch eine unzulässige gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung ohne Beachtung u.a. von 1 BvR 1243/88, Randnummer 20 sowie dem Wortlaut zum Gesetz **GMG Artikel 1 Nr. 143**, gleichlautend aufgeführt im **§ 229 Abs.1 Satz 3 nicht beantwortet**, denn in Deutschland gilt immer noch das Gesetz nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt und nicht der vorgelagerte Gesetzentwurf zur BT-DS 15/1525, Seite 139 zur Nr. 143 vom 08.09.2003 und eine Änderung kann nur der Gesetzgeber selbst herbeiführen u.a. durch eine **aufsichtsrechtliche Anordnung** mit Sofortvollzug nur noch die Kapitalzahlungen zu verbeitragen für die der Gesetzgeber auch eine Normsetzung verfügt hat. Er kann jederzeit nachträglich die Beitragspflicht durch eine weitere Normsetzung ergänzen, dann würde aber die unzulässige echte Rückwirkung greifen. Außerdem wartet die Petition des Beschwerdeführers vom 24.01.2014, unter der Nr. 2 – 18 – 15 – 8272 – 003156 registriert, weiterhin auf eine Antwort. Diese juristischen Argumente für eine Revisionszulassung hätte der Vorsitzende Richter Prof. Dr. Schlegel in meinem Verfahren zu B 12 KR 65/16 B vom 20.02.2017 berücksichtigen müssen, nicht ignorieren dürfen, oder sollte hier ein weiteres Exempel statuiert werden, um von den eigenen Fehlurteilen des BSG abzulenken, denn kein Verfahren vor dem BSG war bisher erfolgreich. Auch 1 BvR 1660/08 mit den Randnummern 8 – 17 vom 28.09.2010 konnte die Bundesrichter beim BSG nicht veranlassen, ihre Rechtsprechung aus einer gesetzesübersteigenden Rechtsfortbildung zu ändern.

- 12 Zwar kann eine Rechtsfrage uU auch erneut klärungsbedürftig werden, die Voraussetzungen hierfür (zu den diesbezüglichen Anforderungen vgl BSG Beschluss vom - 25.9.1975 -12 BJ 94/75 - SozR 1500 § 160a Nr 13; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160 RdNr 8b mwN) werden in der Beschwerdebegründung jedoch gleichfalls nicht dargelegt. Hierfür hätte der Kläger darlegen müssen, dass die vom BVerfG (BVerfG Kammerbeschluss vom 7.4.2008- - 1 BvR 1924/07 - SozR 4-2506 § 229 Nr 5) nicht beanstandete Auslegung des § 229 Abs 1 S 3 SGB V durch das BSG (vgl/ BSG Urteil vom 12.11.2008 - B 12 KR 6/08 R - SozR 4-2500 § 229 Nr 7), wonach auch vor 2004 begründete Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung in Form einer Kapitaleistung ab Inkrafttreten des GKV-Modernisierungsgesetzes zum 1.1.2004 der Beitragsbemessung in der GKV und sPV zugrunde zu legen sind, in Rechtsprechung und Literatur in nicht geringem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht abwegige Einwendungen erhoben werden. Solches ist weder in dem vom Prozessbevollmächtigten des Klägers stammenden Teil der Begründung noch dem von ihm selbst verfassten Teil geschehen. Dies gilt insbesondere für die These, "Weder ein Sozialgericht oder LSG,

noch der zuständige Senat des BSG oder das BVerfG haben bisher erklärt, auf welcher Rechtsgrundlage die Beitragspflicht "für eine schon bei Vertragsabschluss vereinbarte Kapitalzahlung" "entschieden wurde" (BI 42 dA). Allein der Umstand, dass der Kläger der vom BVerfG nicht beanstandeten, vom BSG und den Instanzgerichten in ständiger Rechtsprechung sowie in der Literatur fast einhellig vertretenen Auslegung des § 229 Abs 1 S 3 SGB V nicht folgen mag, begründet keinen erneuten Klärungsbedarf. **Anmerkung:** Die Aussage des Klägers „Weder ein Sozialgericht oder LSG, noch der zuständige Senat des BSG oder das BVerfG haben bisher erklärt, auf welcher Rechtsgrundlage die Beitragspflicht für eine schon bei Vertragsabschluss vereinbarte Kapitalzahlung entschieden wurde" (BI 42 dA)“, steht weiter unbeantwortet und ungelöst im Raum, **denn die weitere Antwort vom Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Schlegel** „Allein der Umstand, dass der Kläger der vom BVerfG nicht beanstandeten, vom BSG und den Instanzgerichten in ständiger Rechtsprechung sowie in der Literatur fast einhellig vertretenen Auslegung des § 229 Abs 1 S 3 SGB V nicht folgen mag, begründet keinen erneuten Klärungsbedarf“, **übersieht, ignoriert** die Rechtslage zum § 229 Abs. 1 Satz 3, der nach dem Wortlaut in der jetzigen Fassung, basierend auf das GMG Artikel 1 Nr. 143 keine Beitragspflicht für eine schon bei Vertragsabschluss vereinbarte Kapitalzahlung vorsieht, denn auch hier gilt immer das Gesetz und nicht der vorgelagerte Gesetzentwurf. Die BSG-Richter setzen (erweitern) die Norm des Gesetzgebers zur Beitragspflicht durch eine unzulässige gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung und veranlassen die Instanzgerichte ungeprüft zur Übernahme dieser Fehlurteile, um dann das Vorbringen der Kläger nach § 163 SGG legal zurückzuweisen. Alle zuständigen Sozialgerichte haben nicht zur Kenntnis genommen, warum das BVerfG die o.g. BSG - Urteile nicht beanstandet hat, **weil der Rechtsschutz von 4 Kläger keine Grundrechtsverletzungen erkannte, feststellte und damit auch nicht rügte, absprachegemäß** durch die unvollständig vereinbarten Musterstreitverfahren vom 13.02.2004 sowie mit dem Deutschen Sozialrechtsverband durch seine korporativen Mitglieder und Einzelmitglieder, dessen Vorsitzender Prof. Dr. Schlegel ist, **gleichzeitig** Präsident und Dienstaufsicht des BSG, **gleichzeitig** Vorsitzender des Großen Senats des BSG und **gleichzeitig** Vorsitzender Richter des 12. Senats, der das Verfahren zum hier vorliegenden Aktenzeichen B 12 KR 65/16 B vom 20.02.2017 leitete. Das BSG weigert sich hartnäckig, diese Tatsachen nach § 138 ZPO anzuerkennen, denn zur Absicherung ihrer Fehlurteile wurden VdK – Juristen von BSG – Richtern geschult und dem Kläger zu B 12 KR 65/16 B wurde die Vertretungsübernahme beim BSG als VdK – Mitglied verweigert. Dazu musste wurde 3 Wochen vorher ein Präsidiumsbeschluss des VdK gefasst werden, so dass anwaltliche Vertretung zum BSG kurzfristig notwendig wurde. Alle Beweisunterlagen liegen dem BVerfG in gedruckter Form und per Hyperlink öffnen seit langem vor und die Gesamtübersicht aller Verfahren vor dem BSG und dem BVerfG mit Stand vom 15.03.2017 bzw. 07.02.2017 sind **auf Seite 5** aufgeführt. Zu den VdK Unterlagen siehe **Anlage A28**.

- 13 d) Vor diesem Hintergrund kam es auch nicht darauf an, dass die Seiten 4 ff (= BI 32 - 44 dA) der Beschwerdebegründung schon wegen Verstoßes gegen den Vertretungszwang nicht die Zulässigkeitsanforderungen an die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde erfüllen. **Anmerkung:** Diese Formulierung entspricht nicht der vorliegenden Rechtslage unter Beachtung von Recht und Gesetz, den Grundrechten, der Rechtsprechung des BVerfG sowie der Entscheidung des Deutschen Bundestages zur BT-DS 17/8780 vom 08.03.2012 zu Petitionen u.a. zur Nummer 2 – 17 – 15 – 8272 – 029752 vom 10.10.2011 und veröffentlicht unter: [www.altersdiskriminierung.de/](http://www.altersdiskriminierung.de/) und nach Suchfeldeingabe **Direktversicherung** den Wortlaut unter dem Datum 22.12.2011 **Neue Petition eingereicht** aufrufen, weil der Petitionsausschuss selbst nicht in der Lage war diese grundlegende Petition zu veröffentlichen. **Weiterer Hinweis siehe Anlage A2**. Zur Rechtslage gehört, dass sich jeder Amts- und Mandatsträger, die Sozialrichter SG und LSG sowie auch die Bundesrichter beim BSG an die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Grundgesetz als Leitschnur zu halten haben unter Beachtung der Rechtsprechung des BVerfG mit Bindungswirkung nach § 31 Abs. 1 BVerfGG für alle u.a. zu 1 BvR 1243/88 unter Rdn. 19 und 20, wonach sich kein Gericht vom **Normanwender** in die einer **normsetzenden Instanz** begeben darf. Hier nochmal der Wortlaut, weil alle zuständigen Amts- und Mandatsträger, die Sozialrichter SG und LSG sowie die Bundesrichter beim BSG, einschließlich der Dienstaufsicht des BSG diese Fakten einfach nicht zur Kenntnis nehmen wollen, einfach ignorieren und im Ergebnis **stellt** der Vorsitzende Richter **Prof. Dr. Schlegel** im Beschluss zu **B 12 KR 65/16** vom 20.02.2017 und zugestellt am 06.03.2017 **völlig überspannte Anforderungen** an eine NZB, wenn vom zuständigen Senat, **hier als Strafaktion zu werten**, durch die Antworten des Vizepräsidenten Prof. Dr. Schlegel als Dienstaufsicht im Auftrage des Präsidenten Masuch vom 15.12.2014 und vom 06.01.2015 (**Anlagen A7.5 und A7.3**) und nun als Vorsitzender Richter des zuständigen 12. Senats **selbst festlegt**, was den Anforderungen nach **§ 73 Abs. 4 SGG** juristisch entspricht **und was nicht**, – siehe hierzu **B 13 R 51/15 B** vom





Anforderungen des auch für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde in den Verfahren vor dem BSG nach § 73 Abs 4 S 1 SGG geltenden Vertretungszwangs. Der postulationsfähige Prozessbevollmächtigte muss die Verantwortung für die Beschwerdebegründung übernehmen. Er darf also zB nicht einen vom Beteiligten selbst gefertigten Schriftsatz ohne Prüfung unterzeichnen und zu erkennen geben, er wolle die Verantwortung nicht übernehmen; ebenso wenig darf er auf einen Schriftsatz des Beteiligten oder eines nicht zugelassenen Bevollmächtigten verweisen, (vgl *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer*, SGG, 11. Aufl! 2014, § 73 RdNr 57 mwN). Insbesondere genügt es nicht, wenn ein Prozessbevollmächtigter ein von einem Beteiligten selbst oder von einem Familienangehörigen verfasstes Schreiben unterzeichnet und - uU versehen mit Kanzleistempel - beim BSG einreicht und erkennbar ist, dass der Bevollmächtigte selbst keine eigenständige Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffs vorgenommen hat (vgl zum Ganzen *Leitherer*, aaO, § 164 RdNr 9a mwN). Hierfür spricht vorliegend schon die ausdrückliche wörtliche Übernahme des persönlichen Vortrags des Klägers durch dessen Rechtsanwalt, ohne diesem eine an den Darlegungserfordernissen bei der Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde orientierte Struktur zu geben. **Anmerkung:** Diese Formulierung ist eine evidente (nicht mehr vertretbare) Unterstellung (siehe **Stellungnahme des Prozessbevollmächtigten vom 24.03.2017 Anlage A29**) und durch nichts bewiesen. Der Vorsitzende Richter Prof. Dr. Schlegel unternimmt dadurch in 3-fach Funktion den Versuch, von der Legalisierung der vorsätzlich organisierten Zwangsverbeitragung seiner Richterkollegen seit dem 27.06.2006 zu B 12 KR 36/06 B durch eine unzulässige gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung abzulenken, wie die Übersicht zum Stand der Verfahren vor dem BSG und vor dem BVerfG (siehe Seite 5) in der Begründung zu dieser Verfassungsbeschwerde zeigt. **Ob nach 1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010 die Nichtannahmen** korrekt nach Recht und Gesetz unter Beachtung der Grundrechte, der Rechtsprechung des BVerfG und der Entscheidung der BT-DS 17/8780 vom 08.03.2012 zu Petitionen ergangen sind, wird zur Zeit geprüft, denn die ca. 6 Millionen noch Betroffenen, Versicherten, Rentner mit dem Eigentumsverlust von mindestens 30 Mrd. Euro seit der Gesetzesänderung vom 14.11.2003 haben Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge nach § 44 SGB X, denn der Rechtsstaat sollte (darf) nicht weiter zwangsverbeitragen mit dem Segen von Bundesrichtern beim BSG und beim BVerfG, die von den Parteien handverlesen in dieses Amt befördert wurden, um ggf. bei Bedarf, wie hier, **Massenbetrügereien** an Millionen Betroffenen einfach durchzuwinken und diese Bundesrichter spielen trotz ihrer Verantwortung als Hüter des Grundgesetz einfach mit. Der Präsident des BGH, Prof. Dr. Günter Hirsch, durfte aus seinem Amt heraus 2004 und 2007 öffentlich erklären, „die absolute Gesetzesbindung sei ein Irrweg“. Der Gesetzgeber will nur noch **abstrakt-generell** vorgeben, den Fall lösen muss der Richter, gemeint sind die Bundesrichter. Hier der Wortlaut des Staatssekretärs, Alfred Hartenbach, aus dem BMJ vom **12.07.2007** im Auszug S. 4 (**Anlage A1**)

„Unserem Verständnis von der Gewaltenteilung entspricht es, dass der Gesetzgeber Normen mit abstrakt-generellem Inhalt setzt, das weitere Schicksal und insbesondere die konkrete Wirkung seines Gesetzes aber in die Hände der Richter legt. Ein Gesetz kann nur abstrakt-generell regeln, das Gericht muss unter Anwendung dieser Vorgaben einen konkreten Fall lösen. Der Anspruch, jede verbindliche Einzelentscheidung im Gesetz vorzuschreiben, wäre unerfüllbar, im Übrigen auch nicht sachgerecht“, siehe hierzu unter Hyperlink öffnen den gesamten Vortrag von **Alfred Hartenbach** mit Hinweis auf eine bemerkenswerte Feststellung von **Jutta Limbach** zum Sachverhalt auf Seite 1, Absatz 5 „zum Amtsversagen des Gesetzgebers durch Untätigkeit, Unfähigkeit, Unstetigkeit, das zeichne den heutigen Gesetzgeber aus und die Justiz könne gar nicht anders – denn als Nothelfer – oder gar Ausputzer – des Gesetzgebers zu dienen“. Diese Streitereien werden nun auf dem Rücken der Bürger ausgetragen? [http://www.zwangsverbeitragung.de/Beweisunterlagen/DVG/08.1\\_BMJ\\_Staatssekretaeer\\_Hartenbach\\_Vortrag\\_zur\\_abstrakt-generellen%20V.pdf](http://www.zwangsverbeitragung.de/Beweisunterlagen/DVG/08.1_BMJ_Staatssekretaeer_Hartenbach_Vortrag_zur_abstrakt-generellen%20V.pdf),

Das BVerfG lädt schwere Schuld auf sich, wenn diese evidenten (nicht mehr vertretbaren) Grundrechtsverletzungen einfach, wie bisher, ungeprüft durchgewinkt werden, weil ein Haar in der Suppe zu finden wichtiger ist als in der Sache zu entscheiden, denn die bisherigen Nichtannahmen unter Vorsitz vom Vizepräsidenten Ferdinand Kirchhof sprechen eine deutliche Sprache, wenn diese ohne jede Begründung in der Regel zurückgewiesen werden. Das BVerfG hat es jetzt immer noch in der Hand, einen weiteren Beschluss zur Beitragsfreiheit für die schon bei Vertragsabschluss vereinbarten Kapitalzahlungen zu erstellen, denn nach 1 BvR 1660/08, Rdn. 8 sind Kapitalzahlungen keine Versorgungsbezüge und können diesen zur Beitragspflicht nur gleichgestellt werden. Ohne der beteiligten Öffentlichkeit zu erklären, für welchen Versicherungstyp diese Aussage mit Bindungswirkung nach § 31 Abs.1 BVerfGG gelten soll, nur gelten kann, eine bewusste Unterlassung?

- 16 2. Die Beschwerdebegründung des Klägers erfüllt auch nicht die Zulässigkeitsanforderungen der Nichtzulassungsbeschwerde bezüglich des auf Seite 4 der Begründung (Ziff 1.5) erwähnten **Zulassungsgrundes** der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). **Anmerkung:** Die Bundesrichter beim BSG benutzen eine unzulässige gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung, um für 3 gesetzliche Vorschriften eine Beitragspflicht für alle Kapitalzahlungen mit einem betrieblichen Bezug aus einer Direktversicherung einfach anzuordnen, ohne dass der Gesetzgeber für die vorliegenden zwei **ungleichen** Versicherungstypen eine Beitragspflicht verfügt hat. Auf Antrag von zwei Beschwerdeführern führte dies in 1 BvR 1660/08, unter den Randnummern 8 – 17 zur Korrektur der bisherigen Beitragspflicht für die zwei ungleichen Versicherungstypen, aber nur für die private Weiterführung der Direktversicherung im Rahmen der Vertragsvereinbarung zu seinem Versicherungstyp, **bei Vertragsabschluss vereinbarter Versorgungsbezug mit späterer Umwandlung in eine Kapitalzahlung (Einmalzahlung) erst vor Eintritt des Versicherungsfalls**, aber nur auf Antrag des Versicherten, wobei diese ungleichen Vertragsbedingungen in keinem BSG-Verfahren eine Rolle spielten, weil die Bundesrichter beim BSG immer davon ausgegangen sind, dass zur Verbeitragung auch die Kapitalzahlungen gehören, die schon bei Vertragsabschluss vereinbart wurden nach einer Wunschvorstellung der Lobbyisten der gesetzlichen Krankenkassen und Bestandteil im Gesetzentwurf zur BT-DS 15/1525, Seite 139 zur Nr. 143 vom 08.09.2003 aus einem Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 21.03.2002, die im GMG Artikel 1 Nr. 143 und im § 229 Abs. 1 Satz 3 nicht durch eine Normsetzung zur Beitragspflicht hinterlegt, verfügt wurde. Das ist gegenwärtig noch die Rechtslage.
- 17 Die Begründung entspricht schon deshalb nicht diesen Anforderungen, weil der Kläger keinen abstrakten Rechtssatz des angegriffenen LSG-Urteils herausarbeitet, der einem in der unter Ziff 1.5 Buchst a und c aufgeführten Urteile des BSG bzw Beschlüssen des BVerfG entgegen- steht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt (vgl zu den Darlegungsanforderung in Bezug auf die Divergenzrüge zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN). Allein die Behauptung, das angegriffene Urteil des Bayerischen LSG weiche von diesen Entscheidungen ab, genügt nicht den Anforderungen an die Begründung der Divergenzrüge. Die darüber hinaus geltend gemachte Abweichung des Urteils von gesetzlichen Vorschriften oder Bundestagsdrucksachen bzw Petitionen ist nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG schon grundsätzlich nicht geeignet, eine Divergenz zu begründen. **Anmerkung:** Die Aussage des Vorsitzenden Richters Prof. Dr. Schlegel, der das Fehlurteil zu B 12 KR 65/16 B vom 20.02.2017 zu vertreten hat: „Allein die Behauptung, das angegriffene Urteil des Bayerischen LSG weiche von diesen Entscheidungen ab, genügt nicht den Anforderungen an die Begründung der Divergenzrüge“, kann den Vorwurf einer **vorsätzlich organisierten Zwangsverbeitragung** durch die gesetzlichen Krankenkassen und deren **Legalisierung** durch Bundesrichter beim BSG (zuständiger 12. Senat und Dienstaufsicht) unter aktiver Mitwirkung des Deutschen Sozialrechtsverbandes, dessen Vorsitzender Prof. Dr. Schlegel ist, **gleichzeitig** Präsident des BSG und dem Rechtsschutz von 4 Klägern sowie des Bayerischen LSG durch die ungeprüfte Übernahme der Fehlurteile des BSG zur Beitragspflicht einer schon bei Vertragsabschluss vereinbarten Kapitalzahlung **nicht entkräften**, wenn die Legalisierung über eine **unzulässige gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung** von Bundesrichtern beim BSG ohne Beachtung der aufgeführten Punkte A – D (Seite 2) rechts- und grundrechtswidrig ergangen ist. Weitere Aussage im Beschluss: „Die darüber hinaus geltend gemachte Abweichung des Urteils von **gesetzlichen Vorschriften** oder **Bundestagsdrucksachen** bzw **Petitionen** ist nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG schon grundsätzlich nicht geeignet, eine Divergenz zu begründen. **Anmerkung:** Offensichtlich ist dem Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Schlegel in meinem Verfahren zu B 12 KR 65/16 B vom 20.02.2017 nicht klar geworden, auf welcher Rechtsgrundlage ein Rechtsstreit **geführt wird, geführt werden kann** und welche Bedeutung dabei die **gesetzlichen Vorschriften** hier zum GMG Artikel 1 Nr. 143, § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V (der [gesetzlichen] Rente vergleichbare Einnahme), § 237 Abs. 2 SGB V (beitragspflichtige Einnahme der Rentner), Bundestagsdrucksachen, hier der Gesetzentwurf zur BT-DS 15/1525, Seite 139, Nr. 143 vom 08.09.2003, auf die sich die Bundesrichter beim BSG im ersten Urteil zu B 12 KR 1/06 R unter der Randnummern 14 und 15 als Begründung der Beitragspflicht berufen haben, **auch für eine schon bei Vertragsabschluss rechtsverbindlich vereinbarte Kapitalzahlung**, obwohl der Gesetzgeber hierzu, **für jedermann erkennbar**, warum dann nicht auch für den **Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Schlegel in meinem Verfahren zu B 12 KR 65/16 B**, keine Beitragspflicht verfügt bzw. hinterlegt hat sowie zur BT-DS 17/8780 zu Petitionen vom 08.03.2012 u.a. zur Nr. 2 – 17 – 15 – 8272 – 029752 vom 10.10.2011 mit dem Ergebnis, dass am GMG Artikel 1 Nr. 143 und am § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V **nichts geändert wird, nichts mehr geändert zu werden braucht**. Was das nach

Recht und Gesetz bedeutet, hätte auch dem Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Schlegel klar sein müssen, denn auch der Gesetzgeber hat damit bestätigt, dass zwei **ungleiche** Versicherungstypen **nicht gleich** verarbeitet werden können und nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zur Zulassung der Revision unter Beachtung der aufgeführten Punkte A – D (siehe Seite 2) führen müssen. Der vom BSG immer geforderte abstrakte Rechtssatz zur Klärung der Revisionszulassung durch das Revisionsgericht BSG ergibt sich damit **weiterhin** aus der bisher immer verweigerten Antwort nach der Rechtsgrundlage für die Erweiterung der Normsetzung des Gesetzgebers zur Beitragspflicht durch eine **unzulässige gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung** u.a. nach 1 BvR 1243/88, Randnummer 20. Diese öffentliche Gewalt des BSG, Versorgungsbezüge (**Äpfel**) **ungleich Kapitalzahlungen (Birnen)** zu verarbeiten bzw. die Zulassung der Revision erneut zu verweigern unter Lahmlegung des BVerfG, muss nicht nur der Beschwerdeführer immer noch hinnehmen, sondern haben im vorliegenden Massenverfahren auch Auswirkungen für die weiteren noch Betroffenen mit der gleichen Vertragsvereinbarung zum **Versicherungstyp Kapitalzahlung (Birne)**. Frage: Warum konnte das BVerfG die BSG – Richter bisher nicht wirksam stoppen???

- 18 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG). **Anmerkung:** Diese Aussage steht in allen Beschlüssen und Urteilen des BSG zur hier vorliegenden Rechtsfrage, weil die beteiligten Bundesrichter am BSG die Verantwortung **als Verursacher der Legalisierung** der hier vorliegenden vorsätzlich organisierten Zwangsverarbeitung **nicht übernehmen wollen, denn nach der Aufgabenstellung des BSG** als Revisionsgericht und wiedergegeben auf der Homepage des BSG, **ist** nicht vorgesehen die Normsetzung des Gesetzgebers zu einer Beitragspflicht **eigenmächtig** über eine **unzulässige gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung** zu verändern, hier erweitert auszulegen. Hierzu gehört auch der Hinweis, dass ein Aufruf an den Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag 2003 in Dresden, siehe Anlage A0, zu 5 rechtserheblichen Rechtsfragen **bisher unbeantwortet blieb** – also kein Handeln nach pflichtgemäßen Ermessen vorliegt, wenn durch Rechtsbeugung der zuständigen Richter sowie durch Unterlassung der angerufenen Dienstaufsicht nach § 26 Abs. 2 DRiG **u.a. Fehlurteile des zuständigen Senats beim BSG** nicht verhindert werden. Das **BVerfG** sich nach 1 BvR 1243/88, Randnummern 19 und 20 sogar selbst ausschaltet, obwohl sich Sozialrichter im hier vorliegenden Rechtsstreit eindeutig erkennbar vom **Normanwender** in die einer **normsetzenden** Instanz begeben haben. **Aber weil der Rechtsschutz von 4 Klägern nachweisbar keine Rechts- und Grundrechtsverletzungen feststellte und damit auch nicht rügte, konnte (durfte) das BVerfG einfach untätig bleiben.** Die Öffentlichkeit wird staunen, wenn sie die Untätigkeit der Verfassungsrichter erfährt, die nicht mehr in der Lage sind die Grundrechte zu schützen, um Massenbetrügereien der Judikative zu verhindern. Die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen haben **gefordert ihre Wunschvorstellung zur Beitragspflicht im Gesetzentwurf zur BT-DS 15/1525, S. 139, Nr. 143 vom 08.09.2003 in den 3 gesetzlichen Vorschriften zu hinterlegen, ggf. auch ohne Normsetzung des Gesetzgebers zur Beitragspflicht für beide ungleichen Versicherungstypen (Versorgungsbezüge und Kapitalzahlungen) jeweils bei Vertragsabschluss rechtsverbindlich vereinbart.** Auf Nachfrage eines Streitgenossen bei der Techniker Krankenkasse hat diese am 03.03.2006 geantwortet, also noch vor dem ersten BSG-Urteil zu B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006 zur hier strittigen Rechtsfrage im Wortlaut: „Bereits am 27. Dezember 2005 erhielten Sie von Herrn Kaiser aus dem Servicezentrum Mitgliedschaft und Beiträge (SZBM) in Berlin eine schriftliche Stellungnahme mit diversen Anlagen. Die Inhalte dieses Schreibens waren mit den **Experten der TK – Hauptverwaltung** abgestimmt. Darüber hinaus führten Sie am 2. Februar 2006 ein Telefonat mit Herrn Einbrodt aus dem Fachreferat Versicherung und Forderung. In diesem Gespräch erörterte er Ihnen nochmals den Standpunkt der TK in Ihrer Angelegenheit, insbesondere auch zu den von Ihnen benannten Punkten zwei und drei Ihres Schreibens vom 9. Januar 2006. In Ergänzung übersandte Ihnen Herr Einbrodt ein aktuelles Landessozialgerichtsurteil. **Die Krankenkassen und die Spitzenverbände sind verpflichtet und berechtigt, die Gesetze anzuwenden und auszulegen.** Den Betroffenen steht der Rechtsweg offen und es existieren bereits mehrere Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht. Die TK sieht auch weiterhin keine Möglichkeit, eine Entscheidung in Ihrem Sinne zu treffen. Den Ihnen bereits vorliegenden Ausführungen kann ich abschließend nichts hinzufügen“. **Anmerkung:** Die Techniker Krankenkasse, die in ihrer Antwort für alle Krankenkassen und auch für die Spitzenverbände spricht, sind also nicht bereit, sich Recht und Gesetz, den Grundrechten, der Rechtsprechung des BVerfG, u.a. zu 1 BvR 1243/88, Rdn. 20, 1 BvR 1924/07, Rdn. 14, 1 BvR 1660/08, Rdn. 8 – 17 zu unterwerfen. Nach § 20 SGB X, Ermittlung von Amts wegen, hätten sie die zwei **ungleichen** Versicherungstypen feststellen müssen unter Beachtung des BSG-Urteils zu 12 RK 36/84 vom 18.12.1984, dass die Techniker Krankenkasse auch zur Randnummer 22 redaktionell bearbeitet hat. Trotzdem hat sie versucht, Recht und Gesetz auszuhebeln, wie die Antwort vom 03.03.2006 an einen Streitgenossen im Wortlaut zeigt,

siehe hierzu auch die **Anlage A6. Weitere Anmerkung**: Mit ihrem Einfluss auf den Gesetzentwurf zur BT-DS 15/1525 haben die damals noch 7 Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen versucht, **ohne Beachtung** von Artikel 80 Abs. 1 GG, dem BSG Urteil 12 RK 36/84 vom 18.12.1984 und 1 BvR 1243/88 zur Randnummer 20 die vorsätzlich organisierte Zwangsverbeitragung zu starten, um diese durch alle parlamentarischen Hürden zu bringen, **in der Hoffnung**, durch die **unvollständig** vereinbarten Musterstreitverfahren vom 13.02.2004 auch eine Bestätigung auf dem Rechtswege durch die Sozialgerichte SG und LSG sowie durch das BSG zu erhalten. Die Ergebnisse sind bekannt und in der Übersicht zum Stand der Verfahren auf **Seite 5** aufgeführt.

**Fazit**: Das gesamte juristische Vorbringen in meinem Verfahren vor der DAK und den Sozialgerichten SG, LSG und BSG zur Rechtslage nach einer umfangreichen Sachaufklärung wurde auch im Beschluss zu B 12 KR 65/16 B völlig ignoriert und führt hiermit zu einer weiteren Verfassungsbeschwerde eines Streitgenossen nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 SGG zur **erneuten** Bestätigung einer Beitragsfreiheit nach **1 BvR 1660/08** durch die Ergebnisse unter den Randnummern 8 – 17, **siehe Seite 10**, die auch für die Kapitalzahlungen gelten können, sogar müssen, die schon bei Vertragsabschluss rechtsverbindlich vereinbart wurden, **aber von allen zuständigen Amts- und Mandatsträgern sowie den Sozialgerichten SG, LSG, BSG weiter ignoriert werden, ignoriert werden dürfen, weil sich jede Instanz an die Fehlerurteile des BSG seit dem 27.06.2006 zu B 12 KR 36/06 B und zu B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006 gebunden fühlt, gebunden fühlen muss sowie zur Medien-Information des BSG Nr. 30/06 vom 14.09.2006 mit dem betrieblichen Bezug als die einzige Voraussetzung für die Beitragspflicht von Kapitalzahlungen aus einer Direktversicherung, die keiner Rechtsvorschrift entnommen werden kann, bisher entnommen werden konnte.**

19 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Schlegel

Beck

Ch. Mecke

**Ende Beschluss des BSG mit den farblich eingefügten Anmerkungen des Beschwerdeführers.**

## WEITERE BEGRÜNDUNG

in diesem Massenverfahren mit Millionen Betroffenen, Versicherten, Rentnern, die in den ersten vier Verfahren zu B 12 KR 1/06 R, B 12 KR 25/05 R, B 12 KR 26/05 R, B 12 KR 6/06 R vor dem BSG und vor dem BVerfG zu 1 BvR 1924/07 und 1 BvR 739/08 Opfer von Fehlerurteilen wurden, weil der Rechtsschutz dieser 4 Kläger keine Rechts- und Grundrechtsverletzungen feststellte und damit auch nicht rügte. Das Ergebnis der vorsätzlich organisierten Zwangsverbeitragung wurde nach § 31 Abs. 1 BVerfGG dann auf alle noch Betroffenen, Versicherten, Rentner übertragen. Gegen diese massive öffentliche Gewalt waren bisher alle (Einzel)Kläger erfolglos bis auf 3 Ausnahmen zu 1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010, 1 BvR 2657/09 vom 03.11.2010 und 1 BvR 2123/08 vom 14.04.2011, weil kein Amts- und Mandatsträger sowie kein Sozialrichter die Verantwortung für diesen Massenbetrug übernehmen wollte bzw. übernehmen will. Das ist die gegenwärtige Rechtslage und soll nach dem Willen der Exekutive, der Legislative, der Judikative nicht mehr geändert werden. Die Betroffenen, Versicherten, Rentner haben diesen Massenbetrug aus einer unzulässigen gesetzesübersteigenden Rechtsfortbildung der Bundesrichter beim BSG einfach hinzunehmen und ihren Eigentumsverlust von mindestens 30 Mrd. Euro ohne Rechtsgrundlage zu akzeptieren. Das Geld wird dringend für die Erhöhung der Gehälter der Kassenvorstände benötigt, denn die Aufsichtsbehörde BVA sieht keine Möglichkeit diese Entwicklung zu ändern. Das BVA wurde so zum Erfüllungsgehilfen des BMG und der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen, eine vorsätzlich organisierte Zwangsverbeitragung zu legalisieren.

### **A. Vorbemerkungen zur Zwangsverbeitragung aus einer unzulässigen gesetzesübersteigenden Rechtsfortbildung durch Bundesrichter beim BSG**

1. In der Bundesrepublik wird eine Diskussion geführt, wonach bei Gesetzgebungsverfahren durch den Gesetzgeber eine abstrakt - generelle Vorgabe ausreiche und der Rest des Gesetzes wird dann in die Hände

der Richter gelegt. Im konkreten Fall führen die Ergebnisse zu einem unberechenbaren, nicht mehr kontrollierbaren Richterstaat. Bundesrichter am 12. Senat des Bundessozialgerichts haben sich in **B 12 KR 1/06 R** vom 13.09.2006 zum Gesetzgeber aufgeschwungen in dem sie das GMG Artikel 1 Nr. 143, also die gesetzliche Vorschrift, einfach erweitert ausgelegt haben, um die Norm des Gesetzgebers ohne Beachtung von 1 BvR 1243/88 **neu zu setzen** und nicht wie unter der Randnummer 20 gefordert die Norm des Gesetzgebers im konkreten Fall anzuwenden. Der amtierende Gesetzgeber hatte mit einer von Lobbyisten vorgegebenen Formulierung aus einem Rundschreiben vom 21.03.2002 abstrakt-generell im Gesetzentwurf zur BT-DS 15/1525, Seite 139 vom 08.09.2003 eine pauschale Beitragspflicht vorgegeben und die zuständigen Bundesrichter beim BSG haben das Gesetz zum GMG Artikel 1 Nr. 143 vom 14.11.2003, gleichlautend im § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V aufgeführt (hinterlegt) im ersten Urteil zu B 12 KR 1/06 R unter den Randnummern 14 und 15 willkürlich vollendet, um eine vorsätzlich organisierte Zwangsverbeitragung an Millionen Betroffenen, Versicherten, Rentnern und einem Eigentumsverlust von mindesten € 30 Milliarden privaten Altersvorsorgevermögen zu legalisieren. Dieses Fehlurteil zu B 12 KR 1/06 R mit den Randnummern 14 und 15 wirkt bis heute nach, weil zu einer möglichen Korrektur der unzulässigen gesetzesübersteigenden Rechtsfortbildung zur Beitragspflicht keine Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde und damit konkret immer noch Bestand hat.

2. Um die **Legalisierung** dieses Massenbetruges, nachweisbar ohne Rechtsgrundlage durch die BSG-Richter des 12. Senats an 6 Millionen Bürgern, zu verstehen, ist die Kontrollfunktion im Rechtsstaat nach dem Grundgesetz **zu Artikel 20 (3) GG** im Rahmen der Gewaltenteilung Verfahren eine offene Wunde und die Heilung wohl in nächster Zeit ausgeschlossen, wie die umfangreiche Sachaufklärung von Streitgenossen nach § 73 (2) Nr. 2 SGG bisher zeigt. Dazu gehört ein Aufruf an den Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag in Dresden vom 01. September 2003, der bisher kein Ergebnis brachte.

Hier der Wortlaut:

*Aufruf an den 18. Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag in Dresden vom 15. - 17. 09. 2003  
Sehr geehrte Frau Richter, sehr geehrter Herr Richter, wir bitten Sie, sich auf diesem Richter- und Staatsanwaltstag zusätzlich mit den folgenden Problemen zu befassen, die von den Rechtsuchenden als dringlich angesehen werden:*

**1. Richterstaat statt Rechtsstaat:** *„Professor Dr. Bernd Rüthers beanstandet in der FAZ vom 15.4.2002: "Die Bundesrepublik wird vom gesetzgebenden Rechtsstaat, den das Grundgesetz gebietet, zum 'oft unberechenbaren' Richterstaat." Sie wären verpflichtet, sich Gedanken darüber zu machen, wie die "Reise in den Richterstaat (Prof. Rüthers) aufgehoben bzw. beendet werden kann“.*

**2. Richter(innen) in Kommunalparlamenten und Kreistagen:** *„Dr. Ralf Bernhard kommt in seiner gründlichen Monographie „Richteramt und Kommunalmandat“ Duncker & Humblot, Berlin 1983, Seite 235 zu dem Ergebnis, dass § 4 Abs. 1 DRiG (Unvereinbare Aufgaben) es den Richtern verbietet, ein kommunales Mandat wahrzunehmen. Gemäß Dr. Bernhard erlaubt weder das einfache Gesetzesrecht noch das Grundgesetz den Richtern ein kommunales Mandat neben ihrem Richteramt gleichzeitig auszuüben. Wer dies doch tut, ist kein gesetzlicher Richter (Art. 101, Abs. 1 Satz 2 GG).“*

**Anmerkung:** Siehe das Mandat von BSG-Richtern im Deutschen Sozialrechtsverband.

**3. Fehlurteile:** *„Der ehemalige Vorsitzende des Vereins gegen parlamentarischen und bürokratischen Missbrauchs, Dortmund, Dr. Spielmann, meinte, dass „nach seinen Erfahrungen 25 bis 30 Prozent aller Gerichtsentscheidungen Fehlentscheidungen sind“. Der verstorbene Richter Dieter Huhn schrieb 1982 in einem Buch über "Richter in Deutschland" (NJW 2000, 51): "Ich bin selbst ein deutscher Richter, seit fast 20 Jahren. Ich würde mich nicht noch einmal entscheiden, ein deutscher Richter zu werden. Die deutschen Richter machen mir Angst." wenn z.B. Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte verletzt sind, ist es den Richtern erlaubt, auf Grund einer Gegenvorstellung ihre falsche Entscheidung aufzuheben. Diese Selbstkorrektur wurde bisher noch nie genutzt. Offenbar liegt dies an der richterlichen Berufskrankheit, der Selbstgerechtigkeit (Rudolf Wassermann). Es ist deshalb verständlich, dass gemäß einer neueren Umfrage nur eine Minderheit der Bürger „Volles Vertrauen“ zu den Richtern bzw. zu den Gerichten hat“.*

**4. Rechtsbeugung (§ 339 StGB):** *„Die Professoren Bemann, Seebode und Spindel werfen dem BGH*

*in der Zeitschrift für Rechtspolitik 1997, 307f vor, diese Strafvorschrift gesetzwidrig einzuschränken. Diese gesetzwidrige Einschränkung, die den Gesetzeswortlaut missachtet, führt dazu, dass die der Rechtsprechung auferlegte Selbstkontrolle praktisch außer Kraft gesetzt wird. Auch für die Rechtsprechung gilt: Unkontrollierte Macht korrumpiert. Sie sollten sich für die von den vorgenannten drei Professoren vorgeschlagenen Reform des § 339 StGB einsetzen, wonach auch die minder schwere Rechtsbeugung strafbar sein soll“.*

**Anmerkung:** Ein Vortrag von Prof. Dr. Günter Hirsch, Präsident des BGH zum Thema „Der Richter im Spannungsfeld von erster und dritter Gewalt“ von 2004 (Anlage A23), heute Ombudsmann für Versicherungen, zeigt, wie weit sich die Judikative inzwischen von Recht und Gesetz, den Grundrechten sowie der Rechtsprechung des BVerfG entfernt hat und zur Umkehr nicht bereit ist. Was Prof. Dr. Günter Hirsch nicht sagt (bewusst verschweigt), dass eine **erweiterte Auslegung von Gesetzen** im Rahmen der bisher **nicht legitimierten gesetzesübersteigenden** Rechtsfortbildung nach Artikel 20 (3) GG sowie Artikel 80 (1) GG nach keiner Rechtsvorschrift erlaubt ist. Ob damit Artikel 20 (4) GG ausgelöst werden kann, wenn andere Abhilfe nicht mehr möglich ist, hat es bisher im Rechtsstaat noch nicht gegeben. Weitere Details können den Unterlagen - bei Bedarf per Link abrufbar - entnommen werden, denn die dort vorgetragenen Argumente münden in einer **öffentlichen Gewalt**, vor der der Rechtsstaat eigentlich jeden Bundesbürger schützen soll und auch will??? wenn sich dieser Bundesbürger in seinen Grundrechten verletzt fühlt. Dann steht ihm **formal** nach **Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a GG** bzw. nach **§ 90 Abs. 2, Satz 1** oder **Satz 2 BVerfGG** der Rechtsweg bis zum BVerfG offen. Ob dann die Verfassungsbeschwerde im vorliegenden Massenverfahren fristgemäß eingereicht- **nach den Regeln des Rechtsstaates** oder - **nach den Regeln eines Richterstaates?** entschieden wird zur hier immer noch vorliegenden „strittigen“ Beitragspflicht, kann den rechtserheblichen Beweisunterlagen entnommen werden, bei Bedarf per Link abrufbar.

**5. Dienstaufsicht (§ 26 Abs. 2 DRiG):** *„Wir fordern die Durchsetzung der praktisch nicht ausgeübten Dienstaufsicht im Kernbereich der richterlichen Tätigkeit. Von den Gerichtspräsidenten und den Justizministerien wird gesetzwidrig behauptet, wegen der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) dürfe die Dienstaufsicht auf Beschwerde einer Partei hin ein Urteil nicht bewerten. Dies ist falsch (BGH-Richter a. D. Dr. Herbert Arndt in DRiZ 1974, 251)“.*

**Ergebnis:** Es gab zu diesem Aufruf kein juristisch verwertbares Ergebnis, denn die Judikative fühlte sich brüskiert, wie immer bei berechtigter Kritik und zeigte damit ihre ablehnende Einstellung zum Grundgesetz, dass immer öfter zum Spielball der unterschiedlichen Interessen wird (bisher wurde). Die Judikative schwingt sich inzwischen **nachweisbar** zum Gesetzgeber auf, weil der amtierende Gesetzgeber nur noch in der Lage ist, **abstrakt-generell vorzugeben** und der Richter muss dann das Gesetz juristisch, ggf. auch **willkürlich? vollenden** bzw. **lösen**, wie der BMJ - Staatssekretär, Alfred Hartenbach (SPD) in einem Beitrag vor der Deutschen Richterakademie am 12.07.2007 erläuternd vorträgt ohne ROT zu werden und damit vor allem die Richterschaft **zum Rechtsbruch** ermuntert (auffordert), nachzulesen im Auszug des Vortrags unter **Anlage A1**.

3. Die nicht ganz öffentlich geführte Diskussion zum Thema „**Rechtsstaat – Richterstaat**“ mit den vielen Fehlurteilen durch Richter trotz **Artikel 97 (1), zweiter Satzteil GG, gleichlautend im § 25 des DRiG** aufgeführt zeigt doch, **dass, wie hier im Sozialrecht inzwischen auch nachgewiesen**, die Richter nicht bereit waren und auch noch nicht sind, sich dem vorliegenden Rechtsvorschriften und der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG nach § 31 (1) BVerfGG zu unterwerfen, wie es u.a. im Beschluss zu **1 BvR 1243/88** unter den Randnummern **19** und **20** vom 03.11.1992 unanfechtbar gefordert wird.

**In 1 BvR 1243/88, Randnummer 19 heißt es:** „Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Rechtsprechung an Recht und Gesetz gebunden. Grundgesetz, Gerichtsverfassung und Prozeßordnungen sichern die Gesetzesbindung ab und treffen zugleich Vorsorge gegen richterliche Fehlentscheidungen“.

**In 1 BvR 1243/88, Randnummer 20 heißt es:** „Das Grundgesetz setzt diese Ordnung voraus. Es hat dem Bundesverfassungsgericht nicht die Aufgabe übertragen, Gerichtsentscheidungen auf ihre

Übereinstimmung mit einfachem Recht in letzter Instanz zu überprüfen. Insofern begnügt es sich, auch soweit Grundrechte betroffen sind, grundsätzlich mit dem Schutz, den die Fachgerichte gewähren. Das Bundesverfassungsgericht greift erst ein, wenn sich ein Richterspruch über die aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Gesetzesbindung hinwegsetzt. Das ist der Fall, wenn die vom Gericht zur Begründung seiner Entscheidung angestellten Erwägungen eindeutig erkennen lassen, daß es sich aus der Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz begeben hat, also objektiv nicht bereit war, sich Recht und Gesetz zu unterwerfen. So verhält es sich beispielsweise im Fall der unzulässigen Rechtsfortbildung (BVerfGE 34, 269 [287-291] 56, 99 [107 ff.I; 61, 68 [72 f.I; 65, 182 [190 ff]; 69, 315 [371f. 11; 82, 6 [11 ff)]“.

**Anmerkung:** Der unbefriedigende Umgang mit dem Grundgesetz durch die Judikative allgemein führte offensichtlich zu einer Podiumsdiskussion am 28.09.2007 auf Einladung von Justizminister **Geert Mackenroth** zum Thema - **Spielwiese für Richter? Zur Bindungswirkung unserer Gesetze**, um die Medien stärker in die Diskussion einzubinden, damit sie für eine verbesserte Rechtsprechung werben, um den erkennbaren Werteverfall in der Rechtsprechung vor allem im Sozialrecht entgegenzuwirken. Dieser lobenswerte Versuch fand in Berlin statt, wurde aber von den Medien völlig ignoriert wegen der zunehmenden Arroganz und Selbstherrlichkeit der Richter, **die der Rechtsstaat offensichtlich falsch ausgebildet hat**, wenn sie ganz offen, ohne jede Kontrolle, das Grundgesetz in Frage stellen dürfen.

**Erstaunlich:** Der Einladungstext enthielt folgende Formulierung: **»Das Recht wohnt in der Wüste, aber die Gerechtigkeit weilt in den Gärten«, sagt das Alte Testament (Jesaja 32,16). Nutzen Richter bei der Rechtsanwendung diese Gärten zunehmend als Spielwiesen, die nach und nach vom Fallrecht überwuchert werden? Meiden Sie den Weg in die Wüste? Wo liegen die Grenzen der richterlichen Auslegung und Fortbildung des Rechts? Befinden wir uns auf dem Weg zum »oligarchischen Richterstaat«, in dem sich die Richter ihrer strikten Gesetzesbindung entziehen und von Dienern des Gesetzes zu Herren der Rechtsordnung aufschwingen?**

Zu diesen Fragen diskutieren am Dienstag, den 09. Oktober 2007, in Berlin

**Prof. Dr. Günter Hirsch**, Präsident des Bundesgerichtshofes, heute Ombudsmann (Versicherungen)

**Prof. Dr. Bernd Rüthers**, em. ord. Professor für Zivilrecht und Rechtstheorie an der Universität Konstanz und Richter am OLG a. D.,

**Geert Mackenroth**, Sächsischer Staatsminister der Justiz.

Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen sind zu der Veranstaltung herzlich willkommen!

Zeit: Dienstag, den 09. Oktober 2007, 19:00 Uhr

Ort: Vertretung des Freistaates Sachsen beim Bund, Brüderstraße 11/12, 10178 Berlin

Wir würden uns freuen, wenn Sie die Veranstaltung für Ihre Berichterstattung nutzen. Bitte teilen Sie Ihr Kommen per E-Mail an [presse@smj.justiz.sachsen.de](mailto:presse@smj.justiz.sachsen.de) (Tel. 0351/564-1510) oder an [Vera.Kretschmer@bln.sk.sachsen.de](mailto:Vera.Kretschmer@bln.sk.sachsen.de) (Tel. 030/20606-410) mit [zurück zu »Pressemitteilungen aus dem Jahr 2007«](#)

**Anmerkung:** Diese Veranstaltung wirft auch heute noch Fragen auf, warum in der Vergangenheit der offensichtlich berechtigte Eindruck entstehen konnte, sogar entstanden ist, ob **wir uns auf dem Weg zum »oligarchischen Richterstaat befinden«, in dem sich die Richter ihrer strikten Gesetzesbindung entziehen und von Dienern des Gesetzes zu Herren der Rechtsordnung aufschwingen?** Diese Frage wurde bis heute nicht beantwortet und ca. 6 Millionen Betroffene, Versicherte, Rentner, müssen dafür bitter bezahlen durch **zusätzliche Krankenkassenbeiträge** in der gesetzlichen Krankenversicherung von nachweisbar mindestens **30 Mrd. Euro** Eigentumsverlust seit der Gesetzesänderung vom 14.11.2003 zum GMG Artikel 1 Nr. 143, ohne dass dafür eine Rechtsgrundlage (Normsetzung des Gesetzgebers zur Beitragspflicht) vorliegt.

4. Das Schreiben des VdAK/AEV an den GDV e.V. vom 05. November 2003 (**Anlage A3**) zeigt in eklatanter Weise, wie die Lobbyisten in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden waren. Von Bedeutung ist hier auch, dass die Politiker erst mit der schriftlichen Ausarbeitung des BMG durch die Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 27.01.2004 (rechts- und grundrechtswidrige Rechtsauffassung) an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung erfuhren, was sie mit ihrer Abstimmung beschlossen haben sollten, die Krankenkassen schon am 9. und 10. September 2003 die Einzelheiten beraten haben, während das Gesetz erst am 26.09. vom Bundestag, am 17.10. vom Bundesrat beschlossen und erst mit

der Unterschrift des Bundespräsidenten am 14.11.2003 in Kraft trat. Die Lobbyisten haben also die spätere Auslegung des Gesundheitsministeriums und die Rechtsprechung des BSG vorweggenommen.

5. Mit dem vorstehenden Schreiben vom 05. November 2003 nahm das Schicksal einer angeblichen Beitragspflicht ohne Rechtsgrundlage seinen Lauf auch für die schon bei Vertragsabschluss vereinbarten Kapitalzahlungen mit einem betrieblichen Bezug aus einer Direktversicherung. Die Falschauslegung der Lobbyisten der gesetzlichen Krankenkassen zielte darauf ab, auch die Kapitalzahlung aus einer betrieblichen Altersversorgung (Vertragstyp „Birne“) ohne jegliche Differenzierung als Versorgungsleistung (Vertragstyp „Apfel“) zu fingieren, um sie der Beitragspflicht zu unterwerfen. Es stellt sich also juristisch die Frage, wodurch und warum die zwei **nachweisbar ungleichen** Versicherungstypen ihren „Charakter“ nach dem GMG Artikel 1 Nr. 143 vom 14.11.2003 so verändert haben, dass sie unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften immer gleich verarbeitet werden dürfen? Durch die Gesetzesänderung zum GMG Artikel 1 Nr. 143 vom 14.11.2003 wurde weder der Charakter einer „Versorgungsleistung“ verändert noch wurde den Versorgungsbezügen nach § 229 SGB V, als der Rente vergleichbare Einnahmen ein neuer Vertragstyp hinzugefügt. Auch hat sich am Regelwerk des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) vom 1974 nichts geändert, wie eine Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes (WD9) des Deutschen Bundestages vom 25.07.2014 auf den Seiten 26 – 28 ergab (**Anlage A8**). Fatalerweise sind die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen BSG - Richter des 12. Senats mit ihrer bisherigen Rechtsprechung unter Mithilfe der Sozialverbände VdK und SoVD als Rechtsschutz von Klägern sowie des Deutschen Sozialrechtsverbandes und seiner korporativen Mitglieder und Einzelmitglieder **ausnahmslos** den Wunschvorstellungen der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen aus dem Gesetzentwurf zur BT-DS 15/1525, Seite 139 vom 08.09.2003 gefolgt und nicht nach dem Wortlaut des GMG Artikel 1 Nr. 143 und haben damit aus den Vertragstyp, Versicherungstyp, „**Birne**“ mit Hilfe von juristisch nicht anwendbaren Kriterien „**betrieblicher Bezug**“ lt. Medien-Information Nr. 30/06 vom 14.09.2006 nach dem BSG-Urteil B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006 - zu dem keine Verfassungsbeschwerde eingereicht wurde - und der „Versicherungsnehmereigenschaft“ eine Versorgungsleistung **gesetzesübersteigend** konstruiert nach einer nur abstrakt-generellen Vorgabe durch den Gesetzgeber ohne dessen Normsetzung zur Beitragspflicht, um damit die vorsätzlich organisierte Zwangsverbeitragung ohne Rechtsgrundlage und ohne Beachtung von 1 BvR 1243/88 zur Randnummer 20 vom 03.11.1992 zunächst zu legalisieren unter Verletzung von § 31 Abs. 1 BVerfGG, Artikel 20 Abs. 3 GG, Artikel 97 Abs. 1, zweiter Satzteil GG, gleichlautend in § 25 DRiG aufgeführt sowie § 4 Abs. 1 DRiG und zu 1 BvR 1660/08, Rn. 8 – 17, denn aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu 1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010 kann die Bestätigung abgeleitet werden, dass ein „**Apfel**“ = Versorgungsleistung (gemäß § 229 SGB V und innerhalb dem Regelwerk des Betriebsrentengesetzes sowie den gesetzlichen Vorschriften unterworfen) ein „**Apfel**“ und eine „**Birne**“ = Kapitalzahlung (bei Vertragsabschluss rechtsverbindlich vereinbarte Versicherungsleistung außerhalb von § 229 SGB V und außerhalb vom Regelwerk des Betriebsrentengesetzes angesiedelt, eben keine „der Rente vergleichbare Einnahme“ gemäß den rechtsverbindlichen Vertragsbedingungen) eine „**Birne**“ bleibt.

**Ergebnis:** Eine Beitragspflicht besteht deshalb nur für den Vertragstyp „**Apfel**“ - die Beitragsfreiheit auf jeden Fall nur für den Vertragstyp „**Birne**“. Das ist zurzeit die Gesetzeslage nach der Gesetzesänderung zum GMG Artikel 1 Nr. 143 vom 14.11.2003 und bestätigt durch die Rechtsprechung des BVerfG zu 1 BvR 1243/88, Rn. 20, zu 1 BvR 1924/07, Rn. 14, zu 1 BvR 1660/08, Rn. 8 – 17 sowie zur BT-DS 17/8780 vom 08.03.2012 zu Petitionen, auch wenn es bis heute die zuständigen Amts- und Mandatsträger und die Richter des BSG, LSG und SG nicht wahrhaben wollen/dürfen. Die unterschiedlichen Vertragstypen „**Apfel**“ und „**Birne**“ als „**Kernobst**“ (hier unter gesetzliche Krankenversicherung – Beiträge) zu deklarieren, um sie gemeinsam der Beitragspflicht zu unterwerfen, verletzt u.a. nicht nur Art. 3 Abs. 1 GG.

6. Das Gesetzgebungsverfahren und die Auslegung des GKV-Modernisierungsgesetzes zu § 229 SGB V und § 237 (2) SGB V durch die Sozialgerichte sind mit Artikel 20 (2) und (3) GG des Grundgesetzes nicht vereinbar.

Hinsichtlich der Gewaltenteilung, dem Gesetzgebungsverfahren, der Absicht des Gesetzgebers, den geschätzten Entlastungseffekten bzw. Budgetzahlen insbesondere der Beiträge aus Versorgungsbezügen, der fehlenden Diskussion im Deutschen Bundestag, wird - um Wiederholungen zu vermeiden - auf die Schriftsätze des Beschwerdeführers an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes Aktenzeichen **AR 3693/14** vom 22.05.2014 und **AR 6209/15** vom 25.09.2015 verwiesen. Seine Schreiben vom 16.12.2015 und 03.08.2016 sind in der **Anlage A4 und A5** beigefügt. Wegen der Arbeitsbelastung des Präsidenten konnte das Schreiben vom 03.08.2016 ebenso wie das vom 16.12.2015 angabengemäß nicht beantwortet werden.

### **B. Darlegung der Hintergründe zur Zwangsverbeitragung aus einer unzulässigen gesetzesübersteigenden Rechtsfortbildung durch Bundesrichter beim BSG**

7. Die DAK behandelt die schon **bei Vertragsabschluss** sogar rechtsverbindlich vereinbarten Versicherungsleistungen in Höhe von € 126.617,13 ohne juristisch erkennbare Rechtsgrundlage als einen fingierten (**manipulierten**) Rentenbezug (**der Rente vergleichbare Einnahme nach § 229 SGB V**), um im Wege einer vorsätzlich organisierten Zwangsverbeitragung mit evidenten (nicht mehr vertretbaren) Rechts- und Grundrechtsverletzungen aus einer gesetzesübersteigenden Rechtsfortbildung Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von mindestens € 24.000,- erheben zu können. Eine Rechtsgrundlage für diese Rechtsauslegung zu benennen wird regelmäßig verweigert.

**01:** Im Alter von 27 Jahren erfolgte der Abschluss der ersten Kapitalversicherung über DM 91.430,- mit DM 91.430,- zusätzlich bei Unfalltod aus der Unfall-Zusatzversicherung bei der R+V Lebensversicherung a.G. Wiesbaden, Versicherungsschein – Nr. 25853323-7 vom 07.01.1981 mit dem Versicherungsbeginn zum 01.12.1980 und dem Versicherungsende zum 01.12.2013, Versicherungsnehmer wurde die Volksbank Ismaning eG bzw. ab 1983 der neue Arbeitgeber VR Leasinggesellschaft der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Eschborn. Unwiderruflich bezugsberechtigt im Erlebens- und im Todesfall: die versicherte Person Rudolf Mühlbauer, widerruflich unterbezugsberechtigt im Todesfall: (Ehefrau) Monika Mühlbauer, **die Arbeitgeber haben keinen Zuschuss geleistet, die Prämienzahlungen für die Versicherung von monatlich DM 200,- später € 102,26 erfolgten aus bereits entstandenen vom Beschwerdeführer verdienten (erarbeiteten) Entgeltansprüchen (Umwandlung von Barlohn in Versicherungsschutz), ohne Rentenwahlrecht.**

**02:** Am 29.03.1990 erhielt der Beschwerdeführer von der R+V Versicherung ein Angebot für die Aufstockung vorgenannter Versicherung, die seit Januar 1990 möglich war. Er machte von dem Angebot Gebrauch und hat von seinem Barlohn weitere DM 50,- in einen Anspruch auf Versicherungsschutz umgewandelt. Der neue Versicherungsschein zur Nr. 42 504 061-8 vom 03.08.1990 enthielt eine vereinbarte Versicherungssumme über DM 13.433,- Versicherungsbeginn war der 01.05.1990, das Versicherungsende war der 01.05.2013. und als Versicherungsnehmer war die VR-Leasing Gesellschaft eingetragen. Unwiderruflich bezugsberechtigt im Erlebens- und im Todesfall: die versicherte Person Rudolf Mühlbauer, widerruflich unterbezugsberechtigt im Todesfall: (Ehefrau) Monika Mühlbauer, **der Arbeitgeber hat keinen Zuschuss geleistet, die Prämienzahlungen für die Versicherung von monatlich DM 50,-, später € 25,56 erfolgten aus bereits entstandenen vom Beschwerdeführer verdienten (erarbeiteten) Entgeltansprüchen (Umwandlung von Barlohn in Versicherungsschutz), ohne Rentenwahlrecht.**

**03:** Im Jahr 1995 machte der Beschwerdeführer von der Möglichkeit Gebrauch, den erlaubten Höchstbetrag von DM 4.200,- (**p.a.**) der Pauschalversteuerung nach **§ 40 b EStG** auszuschöpfen. Aus seinem Gehalt verwendete er weitere DM 100,- für den Abschluss der „**dritten**“ Direktversicherung bei der R+V Versicherung. Der Versicherungsschein vom 24.03.1995 zur Versicherungs-Nr. 65 096 757-7 enthielt den Versicherungsbeginn zum 01.01.1995 und das Versicherungsende zum 01.01.2013. Für die Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall **errechnete** sich eine Versicherungssumme von DM 25.774,-. Wie bei der vorgenannten Versicherung lag das unwiderrufliche Bezugsrecht bei ihm und das

**Rentenwahlrecht** war wieder ausgeschlossen. Für den Todesfall galt die Rangfolge der gesetzlichen Erbregelung, **der Arbeitgeber hat keinen Zuschuss geleistet, die Prämienzahlungen für die Versicherung von monatlich DM 100--**, erfolgten aus bereits entstandenen von ihm erdienten (erarbeiteten) Entgeltansprüchen (Verwendung von Barlohn für Versicherungsschutz).

**04:** Bei der jeweiligen Fälligkeit und Auszahlung der Versicherungsleistungen schreibt die R+V Versicherung „Nach dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung gilt eine fällige Versicherungsleistung aus einer betrieblichen Altersversorgung als Versorgungsbezug .....“. Für diese Aussage gibt es keine Rechtsgrundlage, zumal eine Rechtsverordnung nach Artikel 80 Abs. 1 GG nicht vorliegt. Im Gesetz GMG Artikel 1 Nr. 143, § 229 SGB V und im § 237 (2) SGB V findet sich keine Bestimmung, wonach eine fällige Versicherungsleistung aus einer betrieblichen Altersversorgung als Versorgungsbezug gelten soll (kann). Mit der R+V Versicherung hat der Beschwerdeführer umfangreichen Schriftverkehr geführt. Letztendlich hat sich die R+V geweigert mit ihm weiteren Schriftwechsel zu führen und zusammenfassend behauptet: „die Rechtsprechung sei eindeutig, die R+V habe sowohl die gesetzlichen Regelungen als auch die höchstrichterliche Rechtsprechung umgesetzt, die Meldung an die Krankenkasse sei korrekt und er hätte sich mit der Krankenkasse auseinandersetzen ob und in welcher Höhe eine Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenkasse bestehe“

**05:** Den jeweiligen Beitragsbescheiden der DAK habe der Beschwerdeführer widersprochen. Die DAK schreibt in den Bescheiden „Ihnen wurde/wird eine Kapitalleistung ausgezahlt, die als Versorgungsbezug gilt und damit beitragspflichtig ist.....“ Als Rechtsgrundlage steht auf der Rückseite des Bescheides „§ 229 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V): Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einnahmen. Das ist alles. Mit der DAK hat der Beschwerdeführer umfangreichen Schriftverkehr geführt. Die DAK vertritt die Auffassung, dass jede Versicherungsleistung einer Direktversicherung ein Versorgungsbezug ist und nimmt wiederholt auf die **Rechtsprechung** des Bundessozialgerichts Bezug, die keine Bindungswirkung über den entschiedenen Einzelfall hinaus entfalten kann. Die mehrmaligen Einwände, dass das Bundesverfassungsgericht mit 1 BvR 1660/08, Rn. 8 – 17 dieser sogenannten Rechtsprechung einen Riegel vorgeschoben hat, werden bisher ignoriert.

**06:** Seit Oktober 2014 durchläuft der Beschwerdeführer die erforderlichen Instanzen der Rechtswegerschöpfung und wird vor den Gerichten verunglimpft. Die Klärung der Rechtsfragen:

- darf eine selbstbezahlte private Vorsorge in Form der nicht i.S.d. BetrAVG vereinbarten Direktversicherung ungeprüft als eine Betriebsrente bzw. als Versorgungsbezug qualifiziert werden?
- darf ein ausschließlich aus versteuertem und verbeitragtem Entgelt angespartes Privatvermögen zur Verbeitragung der gesetzlichen Krankenkasse herangezogen werden, wenn die Normsetzung des Gesetzgebers zur Beitragspflicht für jeden erkennbar auch für Richter fehlt?
- darf ohne materielle oder schuldrechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers und ohne Änderung des Arbeitsvertrages eine Versorgungszusage oder ein Entgeltersatzcharakter unterstellt werden?

wurde stets verweigert. Die DAK schreibt am 13.06.2014 ...“In der Rechtsprechung des BSG ist der Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Beitragsrecht der Gesetzlichen Krankenversicherung gegenüber dem Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Betriebsrentenrecht seit jeher eigenständig verstanden worden. Aus dem Umstand, dass der Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Beitragsrechts der Krankenversicherung umfassender ist als der nach dem BetrAVG, folgt nach Ansicht des BSG auch, dass es für die Zuordnung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu den Versorgungsbezügen unerheblich ist, wer die Leistungen im Ergebnis finanziert hat. Daraus folgt ebenso, dass es sich um beitragspflichtige Versorgungsbezüge handelt, sofern eine Rente oder eine Kapitalleistung auf der Grundlage des BetrAVG erbracht wird. Aus den genannten Gründen können wir unsere Bescheide vom 22.01.2013, 06.06.2013 und 18.12.2013 nicht gemäß § 44 SGB X zurücknehmen.“..... Anmerkung: Die Aussage ist in sich widersprüchlich, willkürlich und rechtswidrig, denn der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat unter WD9 – 3000 50/14 auf den

Seiten 26 – 28 vom 25.07.2014 (**Anlage A8**) festgestellt, dass damit die Legaldefinition im BetrAVG durch das BSG nicht beachtet wurde, denn nach 1 BvR 1243/88, Rn. 20 hat das BSG die Norm aus dem BetrAVG zur Legaldefinition der betrieblichen Altersversorgung anzuwenden nicht nach eigenen Vorstellungen zu setzen, um möglicherweise neues Recht zu setzen. Die DAK hätte in ihrer Antwort den Beschluss zu 1 BvR 1243/88, Rn. 20 durch die Bindungswirkung nach § 31 (1) BVerfGG berücksichtigen müssen und nicht pauschal zum Nachteil des Klägers auslegen dürfen. Auch deshalb sind die Bescheide und der Widerspruchsbescheid der DAK aufzuheben, weil bei Erlass keine gültige und anwendbare Rechtsgrundlage vorlag. Das hätte die Ermittlung der DAK von Amts wegen feststellen müssen. Leider sind alle gesetzlichen Krankenkassen den Fehltritten des BSG ungeprüft gefolgt, weil die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen, auch der DAK, empfohlen haben bei Bedarf jedes Gesetz nicht nur anzuwenden, sondern auch auszulegen, obwohl dazu nach Artikel 80 (1) GG keine gesetzliche Ermächtigung zur Beitragserhebung bei pflichtversicherten Rentnern nachweisbar vorlag, wie z.B. durch WD9 des Deutschen Bundestages unter WD9 – 3000 – 50/14 auf Seite 49 für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Mitglieder festgestellt wurde (**Anlage A9**).

**07:** Mit dem seit 1.1.2004 geltenden Gesundheitsmodernisierungsgesetz GMG verfolgten die Lobbyisten der Gesetzlichen Krankenkassen das Ziel sich am Privateigentum der Rentner zu bedienen. Dadurch sollten die durch politische Fehlleistungen in desolate Finanzlage gebrachten Sozialsysteme wieder mit Milliarden gefüllt werden. Der 12. Senat des Bundessozialgerichts übernahm die Schmutzarbeit die „**abstrakt-generelle**“ Vorgabe des Gesetzgebers zu **2 ungleichen** Versicherungstypen im Gesetzes Artikel 1 Nr. 143 in verwertbares Unrecht umzusetzen. Dazu produzierte dieser Senat im wesentlichen in 2006 – 2008 mehrere Urteile. In diesen wurden Kapitallebensversicherungen, die mit bereits versteuertem und verbeitragtem Gehalt (also Privateigentum) angespart worden waren, rechtbeugend umdefiniert in verkappte Betriebsrenten. Dabei bestätigte sich das Bundessozialgericht auch amtsanmaßend permanent die Verfassungskonformität des eigenen Handelns. Und da man nun wirklich schnell an ordentlich viel Geld wollte, wurde die verfassungsfeindliche Rückwirkung einfach als „**unechte Rückwirkung**“ bezeichnet. Zu allem Überfluss hat auch noch der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts 2008 unter Vorsitz der Richterin **Christine Hohmann-Dennhardt** in **1 BvR 1924/07** vom 07.04.2008 alle **rechtbeugenden** Aussagen des Bundessozialgerichts nach 1 BvR 1243/88, Rn. 20 **ungeprüft einfach abgeschrieben**, weil der Rechtsschutz der beiden Kläger keine Grundrechtsverletzungen feststellte und damit auch nicht rügte. Damit wurde ein Verfassungsbruch durch Verfassungsrichter nachweisbar bestätigt, denn in **1 BvR 1924/07** unter der Randnummer 32, erster Satz wurde dem BSG eine Gesetzgebungskompetenz eingeräumt, wonach eine Beitragspflicht besteht nach den vom BSG aufgestellten Kriterien. Diese Aussage kann keiner Rechtsvorschrift entnommen werden, zumal **eine Rechtsverordnung nach Artikel 80 Abs. 1 GG erkennbar fehlt** und der Sachverhalt durch Urteile und Beschlüsse bestätigt wurde (**12 RK 36/84** vom 18.12.1984 und **1 BvR 1660/08** vom 28.09.2010) und damit für jedermann erkennbar, dass zwei ungleiche Versicherungstypen vorlagen und noch vorliegen, die nicht immer **gleich** verbeitragt werden können, werden dürfen.

### **C. Rechtliche Würdigung der Zwangsverbeitragung aus einer unzulässigen gesetzesübersteigenden Rechtsfortbildung durch Bundesrichter beim BSG**

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, annahmefähig und begründet.

#### **C1. Zulässigkeit**

Insofern als mit dem Nichtannahmebeschluss des Bundessozialgerichts der ordentliche Rechtsweg erschöpft ist, ist eine Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers unumgänglich. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 93 Absatz 1, 4a GG sowie der § 90 ff. BVerfGG liegen vor. Die Entscheidung des BSG ist mit keinem weiteren Rechtsmittel mehr anfechtbar, § 90 Abs. 2 BVerfGG. Die erforderliche Beschwerdebefugnis besteht im Hinblick auf die mögliche Verletzung des Beschwerdeführers in den Grundrechten der Art. 3 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2, 3 und Art. 14 GG sowie Art. 103 GG.

Die am 06.04.2017 ablaufende Monatsfrist des § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG ist eingehalten.

## **C2. Annahmefähigkeit**

Die Annahmeveraussetzungen des § 93 a Abs. 2 BVerfGG liegen vor.

Die Verfassungsbeschwerde ist anzunehmen, da es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 2 BVerfGG genannten Grundrechte und grundrechtsähnlichen Rechte „angezeigt ist, was nach dem Beispiel des § 93 a Abs. 2 b BVerfGG auch der Fall sein kann, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht“.

Voraussetzung ist nach dem BVerfG (NJW 1994, 993) dass die geltend gemachte Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten besonderes Gewicht haben müsse oder den Beschwerdeführer in existentieller Weise betreffe.

Besonders gewichtig ist eine Grundrechtsverletzung, die auf eine generelle Vernachlässigung von Grundrechten hindeutet oder wegen ihrer Wirkung geeignet ist, von der Ausübung von Grundrechten abzuhalten. Eine geltend gemachte Verletzung hat ferner dann besonderes Gewicht, wenn sie auf einer groben Verkennung des durch ein Grundrecht gewährleisteten Schutzes oder einem geradezu leichtfertigen Umgang mit grundrechtlich geschützten Positionen beruht oder rechtsstaatliche Grundsätze krass verletzt.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Der Beschwerdeführer ist durch die ablehnenden Entscheidungen erheblich betroffen und in seinen Grundrechten verletzt.

## **C3. Begründetheit**

Die somit zulässige und annahmefähige Verfassungsbeschwerde ist begründet, da die angegriffenen Entscheidungen den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten verletzen.

### **a) Umfang der gerichtlichen Kontrolle**

Der Beschwerdeführer. verkennt nicht, dass die Verfassungsbeschwerde ein außerordentlicher Rechtsbehelf ist und eine Zuständigkeit des BVerfG nur für die Prüfung von „spezifischem Verfassungsrecht“ besteht.

Die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Tatbestandes, die Auslegung des einfachen Rechts und seine Anwendung auf den einzelnen Fall sind nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG allein Sache der Fachgerichte und der Nachprüfung durch das BVerfG entzogen. Nur bei einer Verletzung von spezifischem Verfassungsrecht durch die Gerichte kann das BVerfG auf Verfassungsbeschwerde hin eingreifen.

Spezifisches Verfassungsrecht ist aber nicht schon dann verletzt, wenn eine Entscheidung, am einfachen Recht gemessen, objektiv fehlerhaft ist; der Fehler muss gerade in der Nichtbeachtung von Grundrechten liegen.

### **b) Grundrechtsverletzung**

Ungeachtet der Beschränkung des Prüfungsumfanges ist der Beschwerdeführer in verfassungsgerichtlich feststellbarer Weise in seinen Grundrechten erheblich verletzt.

Die zivilgerichtlichen Beschlüsse des BSG und des LSG unter Berufung auf §§ 160a Abs. 4 S 2 Halbs 2 SGG; 160 Abs. 2 SGG sowie der Gerichtsbescheid des SG beinhalten eine Verletzung des durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2, 3 GG geschützte Rechtsstaatsgebot in der Form des Rückwirkungsverbots; eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots gem. Art. 3 Abs. 1 GG sowie eine Verletzung des Schutzbereichs des Art. 14 GG.

#### **aa) Missachtung des grundsätzlichen Gebots einer verfassungskonformen Auslegung**

Die mit der Entscheidung befassten Gerichte haben über die von ihnen automatisch vorgenommene Einstufung der vom Beschwerdeführer mit seinen Arbeitgebern abgeschlossenen Firmendirektversicherungen als eine Form der von dem BSG typisierten betrieblichen Altersvorsorge i. S. von § 1 Abs. 2 BetrAVG das Gebot einer verfassungskonformen Auslegung verletzt. Sie haben nicht geprüft, ob eine solche Typisierung überhaupt zulässig war. Diese Typisierung hat dazu geführt, dass über den unzulässigen Rückschluss auf eine nach ihrer Auffassung bestehende Firmendirektversicherung der betrieblichen Altersvorsorge die einmalige Kapitalauszahlung bei Ablauf der Direktversicherung als beitragspflichtiger Versorgungsbezug gem. § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V gewertet wurde. Hiergegen wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner Verfassungsbeschwerde.

8. Die DAK, das SG, das Bayer. LSG sowie die BSG-Richter des 12. Senats mit Rückendeckung der Dienstaufsicht des BSG haben die Auszahlungssummen - welche schon bei Vertragsabschluss, also **von vornherein**, rechtsverbindlich zwischen den drei Vertragspartnern Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Versicherer vereinbart wurden - **pauschal und damit willkürlich der Beitragspflicht unterworfen**, obwohl die dazu erforderliche Normsetzung bzw. der Anwendungsbefehl des Gesetzgebers zur Beitragspflicht im Gesetz GMG zu Artikel 1 Nr. 143, im § 229 SGB V und im § 237 (2) SGB V bis heute **nachweisbar** fehlt.
9. **Das Gesetz GMG zu Artikel 1 Nr. 143 vom 14.11.2003:**  
Der Deutsche Bundestag hat in der 15. Wahlperiode eine Gesetzesänderung zum GMG Artikel 1 Nr. 143 beschlossen und im BGBl I Nr. 55, Seite 2190 veröffentlicht. Damit gilt dieser Gesetzestext und lautet:  
„Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung (alte Fassung) oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden (mit der Gesetzesänderung neu eingefügt), gilt ein Einhundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für 120 Monate“. **Anmerkung:** Eine Beitragspflicht für eine schon bei Vertragsabschluss, **also von vornherein**, vereinbarte Kapitalzahlung, bei der das Rentenwahlrecht sogar ausgeschlossen wurde, kann diesem Gesetzestext nicht entnommen werden. Diese rechtserhebliche Tatsachenfeststellung wurde immer wieder angesprochen und durch Anträge untermauert, doch alle zuständigen Amtsträger und die Sozialgerichte haben diese Rechts- und Grundrechtsverletzung einfach ignoriert, da nach deren Rechtsauffassung (Rechtsauslegung) alles schon höchstrichterlich entschieden ist ohne konkrete Angaben zu juristischen Details und Aktenzeichen sowie durch Beweisunterlagen nach § 138 ZPO Erklärungspflicht über Tatsachen und Wahrheitspflicht vorzulegen.
10. Der Gesetzentwurf der Fraktionen: SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU im Deutscher Bundestag zur BT-DS 5/1525 – Seite 139 unter Nr. 143 (zum § 229 SGB V) lautet dazu:  
„Die Regelung beseitigt Umgehungsmöglichkeiten bei der Beitragspflicht (Anmerkung: **nur**) für Versorgungsbezüge. Nach bisherigem Recht gilt für eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung-Kapitalabfindung, die an die Stelle eines Versorgungsbezugs tritt, als monatliche beitragspflichtige Einnahme 1/120 der Leistung für längstens 10 Jahre (§ 229 Abs.1 Satz 3 a. F.)“, und weiter: Die Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger haben im Gemeinsamen Rundschreiben vom 21. März 2002 hierzu ausgeführt, dass Beiträge aus einer Kapitalabfindung nur dann berechnet werden können, wenn dadurch ein bereits geschuldeter Versorgungsbezug ersetzt wird. Geschuldet wird ein Versorgungsbezug, wenn der Versicherungsfall (Erwerbsminderung, Rentenalter) bereits eingetreten ist. Im Umkehrschluss sind keine Beiträge zu berechnen, wenn der Anspruch auf die Kapitaleistung vor Eintritt des Versicherungsfalls zugesichert wird bzw. die einmalige Leistung von vornherein als solche vereinbart oder zugesagt worden war (originäre Kapitaleistung; BSGE vom 18. Dezember 1984 [12 RK 36/84] und 30. März 1995 [12 RK 10/94])“. Es fehlt das Az.: 12 RK 21/95 vom 26.03.1996, Seite 11 und weiter: „Die Beitragspflicht wird also durch entsprechende Vereinbarungen umgangen. Aus Gründen der gleichmäßigen Behandlung aller Betroffenen soll diese Lücke geschlossen werden“.  
**Fazit:** Die Normsetzung zur Beitragspflicht auch für eine schon bei Vertragsabschluss, **also von vornherein**, vereinbarte Kapitalzahlung, fehlt im Gesetz und eine Gesetzesbegründung kann keine Beitragspflicht auslösen, wenn nach **Artikel 74 (1) Nr. 12 GG** der dazu notwendige Anwendungsbefehl im Gesetz GMG Artikel 1 Nr. 143 durch den Gesetzgeber nicht hinterlegt wurde. Der Gesetzgeber kann die Normsetzung zur Beitragspflicht jederzeit nachholen, wenn er das für erforderlich hält. In der BT-DS 17/8780 vom 08.03.2012 zu Petitionen hat er das ausdrücklich verneint (nicht verfügt), u.a. zur Petition mit der Nummer 2 – 17 - 15 – 8272 – 029752 vom 10.10.2011 und veröffentlicht am 22.12.2011 unter: [www.altersdiskriminierung.de](http://www.altersdiskriminierung.de) Suchfeldeingabe: **Direktversicherung** unter Archivdatum 22.12.2011 erscheint der Wortlaut der Petition - **siehe auch Anlage A2**.
11. Die DAK ist ihrer Prüfungspflicht gemäß § 20 SGB X nicht nachgekommen, denn die vorliegende Gesetzesbegründung mit Bezug auf ein Rundschreiben vom 21.03.2002 kann doch den Gesetzestext nicht ersetzen. Das hätte die korrekte **Ermittlung von Amts wegen** feststellen müssen. Stattdessen wird einfach

die Behauptung aufgestellt, es handelt sich auch bei den Kapitalzahlungen um **(einmalige!!!) Versorgungsbezüge**, die schon bei Vertragsabschluss, **also von vornherein, rechtsverbindlich** vereinbart wurden und missachtet dabei nachweisbar die unter den Punkten A – D aufgeführten rechts- und entscheidungserheblichen Vorschriften, die u.a. nach § 138 ZPO in der Klage (SG), Berufung (LSG), Nichtzulassungsbeschwerde (BSG), **nicht entkräftet wurden, nicht entkräftet werden konnten** ohne Beachtung von § 278 (1) ZPO Gütliche Streitbeilegung.

**A. BSG-Urteil 12 RK 36/84 vom 18.12.1984 zu den zwei ungleichen Vertragsgestaltungen.**

**B. Gesetzlichen Vorschriften zum GMG Artikel 1 Nr. 143, § 229 SGB V und § 237 (2) SGB V.**

**C. Rechtsprechung des BVerfG 1 BvR 1243/88, 1 BvR 1924/07, 1 BvR 739/08, 1 BvR 1660/08.**

**D. Entscheidung des Deutschen Bundestages zur BT-DS 17/8780 vom 08.03.2012 zu Petitionen.**

Weder die DAK noch ein Sozialgericht haben diese Argumente bisher widerlegen können, widerlegen wollen oder widerlegen dürfen. Nach § 138 Abs. 1 – 3 ZPO gelten sie damit als zugestanden, denn in keinem Verfahren wurde die Rechtsgrundlage für die Beitragspflicht zu den **schon bei Vertragsabschluss vereinbarten Kapitalzahlungen** genannt, erklärt und von Amts wegen ermittelt.

12. Das BVerfG war bisher in seinen Beschlüssen an das Vorbringen des BSG nach **1 BvR 1243/88, Rdn. 20** gebunden, wenn wie hier, der Rechtsschutz von Klägern (**VdK** zu B 12 KR 25/05 R, **SoVD** zu B12 KR 26/05 R, der **DGB** zu B 12 KR 6/06 R sowie der Verband Die Führungskräfte **ula** zu B 12 KR 6/08 R) eine substantiierte Antragstellung auf Beitragsfreiheit ihrer schon bei Vertragsabschluss, **also von vornherein**, rechtsverbindlich vereinbarten Kapitalzahlung, aus welchen Grunde auch immer, unterlassen haben.

13. Selbst die BMG-Minister Ulla Schmidt (SPD), Daniel Bahr (FDP) und Hermann Gröhe (CDU), werden von Mitgliedern der 3 Gewalten durch die MdB im Ausschuss für Gesundheit sowie im Petitionsausschuss trotz Artikel 20 (2) und (3) GG sowie von den Lobbyisten der gesetzlichen Krankenkassen und einzelnen Verbänden u.a. aus dem Deutschen Sozialrechtsverband durch seine korporativen Mitglieder, u.a. dem VdK, SoVD, DGB und dem Verband „Die Führungskräfte ula“ **unter Druck gesetzt**, die organisierte Zwangsverbeitragung zu einer schon bei Vertragsabschluss, **also von vornherein**, vereinbarten Kapitalzahlung in der vorliegenden Größenordnung nicht zu beenden, u.a. durch eine

1. aufsichtsrechtliche Anordnung mit Sofortvollzug oder

2. nachträgliche Gesetzesänderung zur Beitragspflicht, die zur unzulässigen echten Rückwirkung führt.

Das wäre der normale parlamentarische Weg nach Recht und Gesetz, den Grundrechten sowie der Rechtsprechung des BVerfG gewesen.

14. Die bisherigen Antworten der Politik und der Judikative an die Betroffenen, Versicherten, Rentner, sogar offensichtlich nach pflichtgemäßem Ermessen ergangen, zeigen, mit welcher Dreistigkeit Rechts- und Grundrechtsverletzungen einfach unter den Teppich gekehrt werden, indem nach wie vor alle Kapitalzahlungen mit einem betrieblichen Bezug aus einer Direktversicherung als **einmalige? Versorgungsbezüge** deklariert und damit automatisch der Beitragspflicht unterzogen werden. Diese als subjektive Meinungsäußerung zu wertende Stellungnahme, wo auch immer formuliert, kann keine Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung für Pflichtversicherte auslösen, da sie den gesetzlichen Vorschriften **unter den Punkten A – D** aufgeführt, nicht entnommen werden kann.

15. Der BMG-Minister (FDP) hat in der Antwort vom 17.09.2013 die beantragte **aufsichtsrechtliche Anordnung mit Sofortvollzug** (in der Antwort leider nicht aufgeführt) zur Lösung des Problems abgelehnt, weil er dazu eine Gesetzesänderung für notwendig hielt, die im Deutschen Bundestag keine Mehrheit bekommen würde. Die Aufsichtsbehörden BVA, BMG und BMAS sahen absprachegemäß

keinen Handlungsbedarf und die Sozialgerichte drohten an und verhängten sogar Mutwillkosten (LSG NRW) in beträchtlicher Höhe, wenn Kläger ihre Berufungen nicht zurückziehen, ohne die Rechtsgrundlage für die **Legalisierung** der vorsätzlich organisierten Zwangsverbeitragung durch die BSG-Richter des 12. Senats zu nennen. **Anmerkung:** Es gibt die Rechtsgrundlage auch nicht für die schon bei Vertragsabschluss vereinbarten Kapitalzahlungen, weil die Rechtsverordnung nach Artikel 80 Abs 1 GG fehlt, eine Täuschung des BMG an die Lobbyisten der gesetzlichen Krankenkassen oder nur ein Versehen der Amts- und Mandatsträger nach pflichtgemäßen Ermessen?

16. Diese Art der Konfliktlösung von „strittigen“ Rechtsfragen behindert nach Artikel 19 (4) GG massiv die Rechtsweggarantie der Einzelkläger und nach Artikel 103 (1) GG den Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn im Ergebnis die rechts- und entscheidungserheblichen Argumente von Klägern nach **§ 103 SGG (Ermittlung von Amts wegen)** verschwiegen werden dürfen, obwohl der **§ 128 (2) SGG** genau das Gegenteil fordert. Das sollte jetzt auch der Deutsche Sozialrechtsverband endlich zur Kenntnis nehmen, der mit Hilfe seiner **Organe und Ziele sowie durch die korporativen Mitglieder** immer wieder versucht, Recht und Gesetz, die Grundrechte sowie die Rechtsprechung des BVerfG **zu ignorieren** oder nach seinem Rechtsverständnis **auszulegen**, denn das Führungspersonal im Verband (**Vorstand Prof. Dr. Schlegel und Verbandsausschuss Masuch**) sowie im Bundessozialgericht (**Präsident Masuch und danach Prof. Dr. Schlegel**, beide gleichzeitig **Vorsitzende Richter**) sind namentlich identisch und werden durch die weiteren **korporativen** Mitglieder im Verband mit ihrer Tätigkeit in Doppelfunktion u.a. durch ihr Schrifttum zu einer **unkontrollierbaren Gefahr** für den Rechtsstaat, wenn das BVerfG nach 1 BvR 1243/88 durch die Randnummern 19 und 20 keinen Prüfauftrag in den ersten beiden Verfassungsbeschwerden zu 1 BvR 1924/07 und zu 1 BvR 739/08 durch die Nichtannahmen erkannte.

Hier liegen **evidente (nicht mehr vertretbare) Lücken** in Recht und Gesetz sowie den Grundrechten vor, wenn die (das):

1. Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 (1) Nr. 12 GG für BSG-Richter nicht mehr gilt,
  2. BSG - Entscheidungen eine Bindungswirkung über den entschiedenen Einzelfall hinaus entfalten,
  3. Rechtsprechung zu 1 BvR 1243/88, Rdn. 20 und § 31 (1) BVerfGG **legal** ignoriert werden dürfen,
  4. Gewaltenteilung nach Artikel 20 (3) GG durch BSG - Richter außer Kraft gesetzt werden dürfen.
  5. Deutsche Richtergesetz (DRiG) zu § 4 (1), § 25, § 26 (2) durch Richter ignoriert werden dürfen.
17. Die Lobbyisten der gesetzlichen Krankenkassen haben eine angeblich **vorhandene** Lücke im GMG Artikel 1 Nr. 143 erfunden und auch das **BMG** hat angeblich eine Lücke **festgestellt** in der BT-DS 15/1525 auf Seite 139 zu Punkt 143 (§ 229) zur Verbeitragung aller Kapitalzahlungen mit einem betrieblichen Bezug aus einer Direktversicherung, die gar nicht vorlag, nur konstruiert wurde, um die MdB im Gesetzgebungsverfahren abzulenken, zu täuschen, **denn die angeblich festgestellte Lücke wurde im Gesetz GMG Artikel 1 Nr. 143 gar nicht geschlossen**, da hierzu bis heute der erforderliche Anwendungsbefehl des Gesetzgebers zur Beitragspflicht für die schon bei Vertragsabschluss, **also von vornherein**, rechtsverbindlich vereinbarte Kapitalzahlung fehlt. Das ist die Rechtslage nach Recht und Gesetz sowie den Grundrechten unter Beachtung von 1 BvR 1243/88, Randnummer 20, 1 BvR 1924/07, Randnummer 14 sowie 1 BvR 1660/08, Randnummern 8 – 17 – **siehe Übersicht zum Inhalt Seite 16/17**.
18. Da der Beschwerdeführer als Kläger in seinem Verfahren vor den Sozialgerichten bisher rechtlos gestellt wurde, u.a. nach § 103 SGG konnte er gegen diese **evidente (nicht mehr vertretbare) öffentliche Gewalt** in diesem Massenverfahren nichts ausrichten, weil der zuständige Gesetzgeber bei Gesetzesvorhaben nach Artikel 74 (1) Nr. 12 GG nur noch abstrakt-generell vorzugeben gedenkt, **also unvollständig**, um damit die Gesetzgebung ohne Kontrolle auch zu einfachen Rechtsfragen der Judikative zu überlassen, auch wenn dadurch die Gewaltenteilung nach Artikel 20 (2) und (3) GG außer Kraft gesetzt (ausgehebelt) wird.
19. Der Vortrag von Prof. Dr. Günter Hirsch zum Thema „**Der Richter im Spannungsfeld von erster und dritter Gewalt**“ von 2004 (**Anlage A23**) gibt Auskunft darüber, wie die **Judikative** mit der Gewaltenteilung nach Artikel 20 (3) Grundgesetz (GG) sowie § 4 (1) DRiG und § 25 DRiG bisher umgeht. Diese Aushöhlung der Parlamentarischen Demokratie wurde vor allem durch die **korporativen**

**Mitglieder** des Deutschen Sozialrechtsverbandes seit Februar 1965 vorangetrieben, um bei Bedarf zu jeder Zeit das Grundgesetz sowie die gesetzlichen Vorschriften nach ihrem Rechtsverständnis **manipuliert (verändert) auszulegen**. Dazu wird in der Regel die richterliche Unabhängigkeit nach Artikel 97 (1) GG bemüht **und die Bindung an Recht und Gesetz einfach außer Kraft gesetzt. Damit hat sich der Einzelkläger abzufinden**. Der garantierte Rechtsweg bis zum BVerfG nach **Artikel 93 (1) Nr 4a GG** sowie nach **§ 90 (2) Satz 1** oder **Satz 2 BVerfGG** hilft da nur begrenzt, da das BVerfG nach 1 BvR 1243/88, Rdn. 19 und 20 GG keinen Prüfauftrag hat, keinen Prüfauftrag erkennen braucht, wenn, wie hier geschehen, der Rechtsschutz von Klägern **keine** Grundrechtsverletzungen **feststellt** und damit auch nicht **rügt**. **Im Ergebnis** wird dann ein Massenbetrug einfach durchgewinkt.

20. Ermöglicht wird dies, weil nicht nur die **Rechtskonstruktion** vor allem in Massenverfahren den Richtern **völlig legal erlaubt**, das gesamte, **auch rechts- und entscheidungserhebliche**, Vorbringen des Einzelklägers zu verschweigen. Steht doch in **§ 20 SGB X** für die gesetzlichen Krankenkassen und in **§ 103 SGG** sogar in einem Satz für die Sozialrichter (SG und LSG). „**Sie sind an das Vorbringen der Beteiligten nicht gebunden**“, obwohl **§ 128 (2) SGG** das Gegenteil fordert. Die unbegrenzte Auslegungsberechtigung von Gesetzen ohne Beachtung von **Artikel 80 (1) GG** führt immer öfter in Massenverfahren zu evidenten (nicht mehr vertretbaren) Rechts- und Grundrechtsverletzungen ohne ausreichende Kontrolle im Rahmen der Gewaltenteilung nach Artikel 20 GG und Artikel 97 (1) GG. Exekutive (BMG und BMJ) und die Judikative haben verabredet, die Gesetzgebungskompetenz bei Bedarf im Detail trotz Artikel 74 (1) Nr. 12 GG der **Judikative** zu überlassen und die **Legislative** schaut zu, „**denn die „ständige“ Rechtsprechung des BSG hierzu wurde nicht geändert**“, wie der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages unter WD9 – 3000 - 50/14 vom 25.07.2014 zur erweiterten Auslegung der Legaldefinition der betrieblichen Altersversorgung nach dem BetrAVG ab Seite 26, letzter Absatz, feststellte (**Anlage A8**).
21. Dieses für Betroffene **grausame** Spiel geht soweit, dass der **Sozialverband VdK** seine Juristen nachweisbar von BSG-Richtern nach der Rechtsauffassung des BSG schulen lässt, um vor allem bei Massenverfahren die **Legalisierung** von Massenbetrügereien durch die BSG-Richter des 12. Senats **abzusichern**.

Siehe hierzu Link unter:

[http://www.vdk.de/deutschland/pages/presse/vdk-zeitung/70593/vdk-berufungsjuristen\\_aus\\_den\\_vdk-landesverbaenden\\_tagten\\_in\\_berlin](http://www.vdk.de/deutschland/pages/presse/vdk-zeitung/70593/vdk-berufungsjuristen_aus_den_vdk-landesverbaenden_tagten_in_berlin)

Im Ergebnis war kein Verfahren vor dem BSG erfolgreich, auch nicht mit VdK-Beteiligung zu einer schon bei Vertragsabschluss, also von vornherein, rechtsverbindlich vereinbarten Kapitalzahlung. Zur Vertretung von VdK-Mitgliedern vor dem BSG hat der Leiter der Bundesrechtsabteilung des VdK dem VdK-Kreisverband Bayreuth am 15.04.2009 ein Interview gegeben. Siehe hierzu Link unter: <http://www.vdk.de/kv-bayreuth/ID73797> (**Anlagen A28**).

22. Der allgemeine Gleichheitssatz ist nach Rechtsprechung des BVerfG (vgl. 1 BvR 1660/08 Rdnr. 9-17) verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG liegt vor, wenn es für eine Benachteiligung an Gründen fehlt, deren Gewicht der Intensität der Ausnahme entspricht. Der rechtfertigende Grund muss in einem angemessenen Verhältnis zur Ungleichbehandlung stehen. Die Grenze des Art. 3 Abs. 1 GG ist erreicht, wenn sich für eine Ungleichbehandlung kein in angemessenem Verhältnis zu dem Grad der Ungleichbehandlung bestehender Rechtfertigungsgrund finden lässt. Im Unterschied zur vom BSG typisierten betrieblichen Altersversorgung i.S. des BetrAVG, bei der die Rente als Gegenleistung für die Betriebstreue im Ruhestand ausgezahlt und der Betrag dann erst- und einmalig der Beitragspflicht unterworfen wird, ist im Fall der vom Arbeitnehmer gänzlich eigenfinanzierten Altersvorsorge (ohne Bezug zum BetrAVG) der Lohn vorher schon einmal zugeflossen und der Beitragspflicht unterworfen worden. Die Versicherungsbedingungen der durch den Arbeitnehmer gänzlich eigenfinanzierten

Kapitallebensversicherung sind darüber hinaus in fast allen Einzelheiten identisch mit denen einer privaten Einzelkapitallebensversicherung. Und doch behandeln die gesetzlichen Krankenkassen denjenigen Arbeitnehmer, der seine Direktversicherung selbst finanziert hat, gleich mit demjenigen, dessen Direktversicherung vom Arbeitgeber finanziert wurde und ungleich mit demjenigen Arbeitnehmer, der private Eigenvorsorge getroffen hat. Damit wird der Gleichheitssatz verletzt.

- 22a. Unter Würdigung der unter RN 7 gemachten Aussagen (01,02,03) bezüglich der Eigenleistungen des Arbeitgebers (=keine) kann von einer betrieblichen Altersversorgung gemäß BetrAVG nicht ausgegangen werden. Finanziert der Arbeitnehmer die Versicherungsbeiträge zu 100 Prozent selbst, ist der Begriff „betriebliche Altersversorgung“ rein deklaratorisch, im Sinne einer Leistungszusage (BetrAVG §1 Abs. 1) jedoch ohne substantiellen Inhalt – eine Leerformel bestenfalls, die „bloß dem Anschein nach etwas Wahres oder Richtiges besagt“. Menschlicher Logik folgend kann eine betriebliche Altersvorsorge ohne substantiellen Inhalt deshalb nicht mit einer „Versorgungszusage“ nach § 229 SGB V gleichgesetzt werden. Mit der Barlohnverwendung findet keine Rückübertragung von Arbeitnehmereigentum an den Arbeitgeber statt. Auch bringt der Arbeitgeber in die Direktversicherung keine eigene - noch nicht einmal mittelbare - Versicherungsleistung ein. Deshalb lässt sich die Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung einer Direktversicherung für eine vom Arbeitnehmer vollumfänglich (d.h. zu 100 Prozent) selbstfinanzierten Direktversicherung (DV\_AN) schwerlich begründen. Das ist das manipulierte Ergebnis einer abstrakt-generellen Vorgabe durch den Gesetzgeber. Die DV\_AN unterscheidet sich somit fundamental von einer Direktversicherung, die der Arbeitgeber in Teilen oder ganz trägt (DV\_AG). Im Gegensatz zur DV\_AG handelt es sich bei einer DV\_AN in der Konsequenz nicht um einen Versorgungsbezug sondern allenfalls um eine staatlich geförderte private Altersvorsorge, vergleichbar mit einem Riester-Sparvertrag oder einer Rürup-Rente. Der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes „verbietet jedoch nicht nur die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem, sondern auch die Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem (vgl. BVerfGE 84, 133 <158>; 98, 365 <385>)“. Da die finanziellen Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer bei einer DV-AG je nach Leistungszusage mehrere zehntausend EURO betragen kann, ist „die tatsächliche Ungleichheit (Anm.: gegenüber einer DV\_AN) so groß, dass sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise nicht unberücksichtigt bleiben darf (vgl. BVerfGE 98, 365 <385>)“. Deshalb rügt der Beschwerdeführer auch eine Grundrechtsverletzung nach Art. 3 Abs. 1 GG, da die Gleichbehandlung seiner DV\_AN (und Millionen anderer gleichfalls Betroffener) mit einer DV\_AG keine Grundlage hat. Die Benachteiligung betrifft eine große Zahl von Personen und der Verstoß gegen den Gleichheitssatz ist dazu sehr massiv. Die Typisierung (DV\_AN = DV\_AG) überschreitet die in der Rechtsprechung vorgegebene Grenzsetzung, vgl. 1 BvR 1660/08 Rn 15 „[das Bundessozialgericht verkennt aber Bedeutung und Tragweite von Artikel 3 Absatz 1 GG, wenn es die Typisierung auf die Fälle ausdehnt, in denen auch Einzahlungen des Arbeitnehmers auf Kapitallebensversicherungsverträge in die betriebliche Altersversorgung eingeordnet werden, die den Begriffsmerkmalen des Betriebsrentenrechts nicht entsprechen und sich in keiner Weise mehr von Einzahlungen auf private Kapitallebensversicherungsverträge unterscheiden](#)“
23. Deshalb nochmal die Frage: „Wie konnte die **vorsätzlich organisierte Zwangsverbeitragung** an Millionen Versicherten, Rentnern alle parlamentarischen Hürden nehmen mit der **Legalisierung** durch die Sozialgerichte nach unzulässiger Vorgabe durch die BSG-Richter des 12. Senats ohne Bindungswirkung über den vom BSG entschiedenen Einzelfall hinaus und ohne Beachtung der Rechtsprechung des BVerfG zu **1 BvR 1243/88**, Rdn. 19, 20 und 15, zu **1 BvR 1924/07**, Rdn. 14, Bestätigung des GMG Artikel 1 Nr. 143, zu 1 BvR 1660/08, Rdn. 8 – 17 zur Beitragsfreiheit? Die Antwort kann den Veröffentlichungen unter den Vorbemerkungen und im Anhang entnommen werden, ob die Judikative überhaupt die Kompetenz zur Gesetzgebung besitzt und welche Bindungswirkung sich daraus aus den Beschlüssen und Urteilen der BSG-Richter des 12. Senats für die Betroffenen ergeben und warum die Dienstaufsicht des BSG nach § 26 (2) des DRiG bisher nicht eingegriffen hat, (**untätig geblieben ist**), (**eine Verantwortung verneint hat**), um Recht und Gesetz und die Grundrechte zu schützen. Für die BSG-Richter und die Dienstaufsicht des BSG stellen sich zusätzlich

**arbeitsrechtliche** Fragen, ob sie neben ihrem Richteramt als **korporative** Mitglieder im Deutschen Sozialrechtsverband Normsetzungen bzw. Anwendungsbefehle des Gesetzgebers nachträglich einfach **verändern** bzw. **untätig hinnehmen** dürfen zum Nachteil von ca. 6 Millionen Versicherte mit dem Eigentumsverlust von mindestens 30 Mrd. Euro seit der Gesetzesänderung zum GMG Artikel 1 Nr. 143 vom 14.11.2003. Diese komplexe Fragestellung liegt jetzt dem BVerfG zur Entscheidung vor.

#### 24. Zusammenfassung der ermittelten Rechts- und Grundrechtsverletzungen:

**1:** Hierbei wurde die schon bei Vertragsabschluss vereinbarte „**ungleiche**“ Kapitalzahlung zu den Versorgungsbezügen in die Beitragspflicht ohne Rechtsgrundlage **einfach mit einbezogen**, obwohl für diesen **ungleichen** Versicherungstyp (Wortwahl BVerfG) der **§ 240 SGG (gesetzliche Ermächtigung nach Artikel 80 (1) GG nicht gelten kann** wie zur Ermittlung aller Einkünfte bei **freiwillig gesetzlich Krankenversicherten** in der Regel Selbständige. Siehe hierzu auch die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages unter WD9 – 3000 – 50/14 vom **25.07.2014 auf Seite 49** (Anlage A9). Diese Regelung ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung nach Artikel 80 (1) GG auf **pflichtversicherte Rentner** für ihre schon bei Vertragsabschluss vereinbarten Kapitalzahlungen mit einem betrieblichen Bezug aus einer Direktversicherung ohne Rentenwahlrecht zu übertragen, ist nach den Punkten A – D nicht erlaubt, also grundrechtswidrig:

- A. **BSG-Urteil 12 RK 36/84 vom 18.12.1984 zu den zwei ungleichen Vertragsgestaltungen.**
- B. **Gesetzlichen Vorschriften zum GMG Artikel 1 Nr. 143, § 229 SGB V und § 237 (2) SGB V.**
- C. **Rechtsprechung des BVerfG 1 BvR 1243/88, 1 BvR 1924/07, 1 BvR 739/08, 1 BvR 1660/08.**
- D. **Entscheidung des Deutschen Bundestages zur BT-DS 17/8780 vom 08.03.2012 zu Petitionen.**

**2:** Über diese klare juristische Trennung haben sich bisher alle gesetzlichen Krankenkassen trotz **§ 20 SGB X** und alle Sozialgerichte nach **§ 103 SGG** ohne Beachtung von **§ 128 (2) SGG** einfach hinweggesetzt. Vorher haben rechts- und grundrechtswidrig der **Deutsche Sozialrechtsverband** im Verbund mit dem **BSG** die Weichen für die Legalisierung der Zwangsverbeitragung gestellt und abgesichert durch das namentlich identische Führungspersonal im Verband und beim BSG. Siehe im Internet unter: **Deutscher Sozialrechtsverband – Organe – Ziele – korporative Mitglieder** und der Homepage des **Bundessozialgerichts, Personal Dienstaufsicht und Vorsitzende Richter des 12. Senats** seit dem **27.06.2006 zu B 12 KR 36/06 B** sowie **B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006 und der Medien-Information Nr. 30/06 vom 14.09.2006 mit dem betrieblichen Bezug, der die Beitragspflicht für alle Kapitalzahlungen auslöst**. Das muss hier nicht weiter erläutert zu werden, denn die zuständigen Bundesrichter beim BSG haben immer geantwortet, dass alle Entscheidungen nach Recht und Gesetz ergangen sind. Der gesamte Schriftwechsel mit dem BSG liegt dem BVerfG bereits vor durch verschiedene Aktenzeichen – **siehe Übersicht Seite 5** – und durch Nichtannahmen **ohne jede Begründung** entschieden, ohne dass konkret Bezug zur Rechtslage nach 1 BvR 1243/88, Rdn. 19 und 20 genommen wurde, ein wichtiges Fundament der Rechtsprechung des BVerfG, dass sich die Verfassungsrichter selbst verordnet haben und nun nicht mehr darin erinnert werden möchten, wie die Nichtannahmen seit dem 07.04.2008 ohne juristisch verwertbare Argumente zeigen.

**3:** Die Zwangsverbeitragung **oder besser gesagt der Massenbetrug** ist noch nicht endgültig aus der Welt geschafft, weil das BVerfG durch das BSG lahmgelegt wurde. **B 12 KR 25/05 R** und **B 12 KR 26/05 R** vom 25.04.2007 führten **ungeprüft** zur **Nichtannahme** durch **1 BvR 1924/07** mit der eingeräumten Gesetzgebungskompetenz unter der Randnummer 32, erster Satz und zu einer Bestätigung Beitragspflicht **nach aufgestellten BSG-Kriterien**, nachdem das BVerfG unter der Randnummer 14 das Gesetz zum GMG Artikel 1 Nr. 143 ausdrücklich im Wortlaut bestätigt hatte mit dem Ergebnis: Eine Beitragspflicht **nach aufgestellten BSG-Kriterien kann nach den Rechtsvorschriften** nur gelten für den schon **bei Vertragsabschluss vereinbarten Versorgungsbezug**, der **erst** vor Eintritt des Versicherungsfalls und nur auf Antrag des Versicherten in eine Kapitalzahlung umgewandelt werden durfte. Die Verbeitragung einer schon bei Vertragsabschluss, **also von vornherein**, vereinbarten Kapitalzahlung, **in der Regel ohne Rentenwahlrecht**, kann dem GMG Artikel 1 Nr. 143, § 229 SGB V, § 237 (2) SGB V nicht entnommen

werden. Dieser Versicherungstyp wurde aber überwiegend rechtsverbindlich in diesem Massenverfahren vereinbart und vom Gesetzgeber bisher nicht der Beitragspflicht unterworfen. **Antrag: Diese Tatsachenfeststellung sollte das BVerfG jetzt bestätigen und alle Entscheidungen zu meinem Rechtsstreit aufheben sowie die Zurücküberweisung an das BSG veranlassen.**

**4: Zu einer schon bei Vertragsabschluss vereinbarten Kapitalzahlung hatte das BVerfG nach 1 BvR 1243/88, Rdn. 20 bisher keinen Prüfauftrag durch das Grundgesetz erhalten, aber nur** weil der Rechtsschutz von Klägern (hier VdK und SoVD) die **Legalisierung** der vorsätzlich organisierten Zwangsverbeitragung durch die BSG-Richter des 12. Senats absprachegemäß nicht substantiiert rügten (**und vor dem BVerfG nicht rügen ließen**) und damit die **zu erwartende Nichtannahme** der beiden Verfassungsbeschwerden zu **B 12 KR 25/05 R** und **B 12 KR 26/05 R feiern konnten**. Bis heute werden diese Fehlurteile des BSG aus den zwei Einzelentscheidungen nach § 31 (1) BVerfGG immer noch auf alle weiteren noch Betroffenen übertragen. Das BMJ sollte auf Antrag die **gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung** überprüfen, um die **unkontrollierbare Rechtsbeugung** durch die Sozialgerichte SG und LSG sowie durch die Bundesrichter beim BSG zu verhindern. **Leider wurde der Antrag ignoriert und die FDP flog aus dem Bundestag. Die Details zum FDP-Minister-Versagen spielen hier keine Rolle mehr, denn jetzt stehen die Verfassungsrichter im Blickpunkt der Öffentlichkeit, weil die Beschwerdeführer noch bis zur Bundestagswahl 2017 auf ihre Entscheidung zur eingereichten Verfassungsbeschwerde nach Recht und Gesetz unter Beachtung der Grundrechte warten, denn 5:**

**5:** Die Wende zur Beitragsfreiheit durch 1 BvR 1660/08 mit den Rdn. 8 – 17 hat die **Legalisierung der Zwangsverbeitragung nicht beendet**, weil die Rechtskonstruktion des Gesetzgebers und die Betätigung der BSG - Richter als Gesetzgeber das bisher wirksam verhindern konnten, teilweise unter Lahmlegung des BVerfG und die Verfassungsrichter schauen einfach tatenlos zu, wenn die Gewaltenteilung nach Artikel 20 (3) GG durch BSG - Richter des 12. Senats außer Kraft gesetzt werden kann (wird) unterstützt durch den Präsidenten des BGH, Prof. Dr. Günter Hirsch, der 2004 und 2007 öffentlich erklärt, **„die absolute Gesetzesbindung sei einen Irrweg“**. Kein Verfassungsrichter greift ein oder widerspricht öffentlich dieser Dreistigkeit und verspielt damit seinen guten Ruf – siehe hierzu auch den Schriftwechsel mit dem BVerfG zum Aktenzeichen **AR 4193/14** vom 13.06.2014 Thalhofer mit der Antwort durch den Regierungsdirektor Maier und der Antwort Thalhofer vom 13.08.2014 (**Anlage A30**).

**6:** Die strikte Bindung an Recht und Gesetz, den Grundrechten sowie an die Rechtsprechung des BVerfG nach § 31 (1) BVerfGG wurde also **massiv ignoriert** von den BSG-Richtern des 12. Senats, der Dienstaufsicht des BSG sowie den korporativen Mitgliedern und Einzelmitgliedern im Deutschen Sozialrechtsverband unter Mithilfe beider Sozialverbände VdK und SoVD sowie des DGB.

**7:** Gegen diese **öffentliche Gewalt** war bisher jeder Einzelkläger machtlos bis auf 3 Ausnahmen, wie die Beschlüsse aus den NZB und die Urteile der BSG-Richter aus zugelassenen Revisionen zeigen, zumal der VdK in einem Interview mitteilte, dass seine Berufsjuristen aus den VdK-Landesverbänden von Vorsitzenden BSG-Richtern im Sinne der Rechtsauffassung des BSG geschult werden, die der BSG-Präsident ausdrücklich lobte. Einen Interessenkonflikt zwischen dem BSG und den Klägern, **vertreten durch** den VdK, SoVD und den DGB hat es auf schriftliche Nachfrage beim BSG nicht gegeben, da alle Entscheidungen nach Recht und Gesetz ergangen sind. Na ja, als Erklärung gibt es ja den **§ 163 SGG**, da die Kläger, vertreten durch den VdK, SoVD und den DGB keine Grundrechtsverletzungen feststellten und damit auch nicht rügten. An dieses Vorbringen war dann das BSG gebunden trotz der Aussagen im Urteil des Bayerischen LSG zu **L 4 KR 27/05** vom **08.09.2005, also doch nur eine faule Ausrede des BSG?** Alle im vorliegenden Rechtsstreit beteiligten und zuständigen Amtsträger sind im Deutschen Sozialrechtsverband vertreten, nur ein Zufall oder steckt dahinter die Absicht, jedes Urteil nachträglich **manipulieren** zu können, nachzulesen unter [www.altersdiskriminierung.de](http://www.altersdiskriminierung.de) Volltextsuche: **Direktversicherung** „Sozialrichter können Urteile manipulieren“ vom 28.11.2014 (**Anlage A27**).

**8:** Der BMG-Minister (FDP) lehnte mit Schreiben vom 17.09.2013 die erforderliche, beantragte und auch jederzeit mögliche **aufsichtsrechtliche Anordnung mit Sofortvollzug** ab, nur noch die Kapitalzahlungen zu verbeitragen, die auch vom GMG Artikel 1 Nr. 143 durch eine Normsetzung des Gesetzgebers erfasst werden. Begründung: Eine Gesetzesänderung wäre hierzu notwendig, die im Moment nicht durchsetzbar sei. Durch diese Antwort hat sich der Minister **unglaublich** gemacht, denn das GMG Artikel 1 Nr. 143, § 229 SGB V und § 237 (2) SGB V sind rechts- und grundrechtskonform, auch heute noch. Wer hat also den BMG-Minister falsch beraten und ihm damit auch persönlich den Sargnagel bereitet bei der letzten Bundestagswahl 2013.

**9:** Die BMJ-Ministerin Leutheusser-Schnarrenberger (auch FDP) ist mehrfach ohne Erfolg gebeten worden, die unzulässige **gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung** zu überprüfen, um sie im Ergebnis am besten abzuschaffen, weil sie inzwischen vor allem im Sozialrecht unkontrollierbar geworden ist, gegen die der Einzelkläger trotz **Artikel 103 GG** rechtlos gestellt wurde (wird). Das angerufene BVerfG hatte ja vom Grundgesetz keinen Prüfauftrag erhalten „**einfaches Recht auf Übereinstimmung mit den Grundrechten in letzter Instanz zu überprüfen. Das müssen die Fachgerichte leisten**“, festgestellt im Beschluss zu 1 BvR 1243/88, Rdn. 20, wonach Fehltritte der BSG-Richter ohne substantiierte Rüge der Kläger vor dem BVerfG einfach durchgewinkt werden, um sie nach § 31 (1) BVerfGG danach auf alle weiteren, noch Betroffenen zu übertragen. So ist es im hier vorliegenden Rechtsstreit geschehen – eigentlich ein unhaltbarer Zustand in einem Rechtsstaat, wenn der Gesetzgeber einfach zuschaut und die Gesetzgebung nach Artikel 74 (1) Nr. 12 GG den Lobbyisten der gesetzlichen Krankenkassen überlässt, siehe BT-DS 15/1525, Seite 139 sowie den BSG-Richtern unter Mitwirkung des Deutschen Sozialrechtsverbandes und seiner korporativen Mitglieder und Einzelmitglieder.

**Fazit:** Die Punkte unter **1 - 9** sind bisher in der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt, weil die Medien, bis auf eine Ausnahme, nicht wahrheitsgemäß nach dem jeweiligen Stand der Sachaufklärung berichtet haben, so dass weitere Verfassungsbeschwerden durch Betroffene eingereicht wurden denn alle Beschlüsse aus NZB sind immer mit der Begründung verworfen worden, „**die Kläger konnten schon im Ansatz die Annahmeveraussetzungen zur Revision nach § 160 (2) Nr. 1 – 3 SGG nicht begründen**“, obwohl das GMG Artikel 1 Nr. 143, § 229 SGB V und § 237 (2) SGB V als rechts- und grundrechtskonform durch das BVerfG in 1 BvR 1924/07, Rn. 14 und vom Gesetzgeber mit **BT-DS 17/8780** am 08.03.2012 zu Petitionen entschieden wurde. Das bei Petitionen zur hier gewählten Überschrift „**Gesetzliche Krankenversicherung – Beiträge**“ nur das Vorbringen des Erstpetenten aus Bad Schwartau wegen des nicht gewährten Vertrauensschutzes, beschieden wurde, kann im Ergebnis nicht auf alle noch eingereichten Petitionen übertragen werden, wenn weitere rechtserhebliche Argumente vorgetragen wurden, u.a. zum Ergebnis durch 1 BvR 1660/08 unter den Rdn. 8 – 17 sowie zur Petition mit der Nr. 2 – 17 – 15 – 8272 – 029752 vom 10.10.2011 und entschieden ohne Anhörung in der BT-DS zu 17/8780 vom 08.03.2012.

## **25. Abschlussbemerkung:**

Nach den vorgetragenen Argumenten aus einer umfangreichen Sachaufklärung ist kein Platz mehr für eine **Rechtsauslegung zur Beitragspflicht** zu einer schon bei Vertragsabschluss, **also von vornherein**, vereinbarten Kapitalzahlung durch die (das):

1. **BSG-Richter des 12. Senats**, u.a. nach 1 BvR 1243/88, Rdn. 20, § 4 (1) und § 25 des DRiG
2. **Dienstaufsicht des BSG** nach § 26 (2) des DRiG
3. **korporativen Mitglieder** im Deutschen Sozialrechtsverband,
4. **BVerfG** nach 1 BvR 1243/88, **Rdn. 20**, 1 BvR 1924/07, **Rdn. 14**, 1 BvR 1660/08, Rdn. 8 – 17,

nachträglich die Normsetzung des Gesetzgebers zur Beitragspflicht erweitert auszulegen. Das haben Streitgenossen nach § 73 (2) Nr. 2 SGG umfangreich ermittelt, aber nach Artikel 103 (1) GG bisher kein

ausreichendes rechtliches **Gehör** gefunden. Ob die noch Betroffenen weiterhin Anspruch auf Rückzahlung ihrer Zwangsbeiträge haben, muss nun doch das BVerfG entscheiden.

Es ist hohe Zeit, dass sich das BVerfG mit der vorliegenden Form der in Gänze vom Arbeitnehmer mit eigenen Beiträgen finanzierten Direktversicherung, die keinen Bezug zum BetrAVG hat, beschäftigt, um den in der Geschichte der Bundesrepublik einmaligen Vorgang einer massenhaften staatlichen verfassungswidrigen Enteignung von Privatvermögen von Versicherten zu beenden, die in der Vergangenheit Opfer von Krankenkassen und Gerichten wurden, denen bei ihren Entscheidungen der richtige Durchblick und das nötige Einsichtsvermögen zur Rechtslage fehlte. Es sind dies **zig-Tausende** von Versicherten, die von den Krankenkassen widerrechtlich und zu Unrecht zu Beiträgen auf Kapitalauszahlungen aus einer ehemaligen Firmendirektversicherung der vorliegenden Art verpflichtet wurden, obwohl es keine rechtliche Grundlage hierfür gibt. Es geht also um eine Rechtssache, deren Auswirkungen in ihrer Dimension die Allgemeinheit in besonderem Maße berührt. Allein aufgrund dieser Dimension kommt dieser Verfassungsbeschwerde eine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu. Sie dient der Fortentwicklung des Rechts. Schon vor diesem Hintergrund wird das BVerfG um Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung (93a Abs. 1 BVerfGG) gebeten.

26. *„Sofern das Gericht zu der Auffassung gelangen sollte, dass der hier vorliegende Vortrag für eine Aufklärung des Sachverhaltes nicht ausreichend sei, wird vorsorglich folgender Beweisantrag gestellt:*

*Die Beklagte hat den Beweis darüber anzutreten, dass es sich bei dem mit den R+V Lebensversicherung über den Arbeitgeber abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen für den Arbeitnehmer um eine Vorsorgemaßnahme im Sinne des BetrAVG bzw. des Betriebsrentengesetzes gehandelt hat.*

*Hierzu ist die Beklagte aufzufordern die entsprechenden Beweise zu liefern, als Voraussetzung für den Abschluss und das Bestehen einer betrieblichen Altersversorgung, wie z.B.:*

- *Vorlage des zertifizierten Altersvorsorgevertrags zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber*
- *Vorlage der beitragsorientierten Leistungszusage und Beitragszusage mit Mindestleistung durch den Arbeitgeber oder dessen Treuhänder*
- *Vorlage einer gültigen Entgeltumwandlungsabrede zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Umwandlung in einen Versorgungsanspruch*
- *Bestätigung der unverfallbaren Versorgungsanwartschaft durch den Arbeitgeber bzw. Bestätigung der Übernahme des Insolvenzrisikos durch den Arbeitgeber oder des mit der Versorgung von ihm beauftragten Treuhänders*
- *Vorlage der Vereinbarung über einen Erlassvertrag und Versorgungszusage bzw. Versorgungsabrede über eine betriebliche Altersversorgung als Bestandteil des Arbeitsvertrages zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Bezug auf Alter, Invalidität oder Tod des Arbeitnehmers“ (Zitatende).*

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die zulässige und annahmefähige Verfassungsbeschwerde begründet ist. Es wird gebeten, die Verfassungsbeschwerde anzunehmen und die angegriffenen Entscheidungen aufzuheben. Gemäß § 13 und 14 BVerfGG liegt die Zuständigkeit der Verfassungsbeschwerde beim Zweiten Senat.

Ismaning, den 28. März 2017

Rudolf Mühlbauer

Beschwerdeführer/Kläger und Streitgenosse § 73 (2) Nr. 2 SGG

	<b>Anlagenverzeichnis A</b>
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A0	Aufruf vom 1. Sept. 2003 an den 18. Deutschen Richter-und Staatsanwaltstag in Dresden vom 15.-17. September 2003 zu 5 Rechtsfragen
A1	Bundesministerium der Justiz Vortrag vor Deutsche Richterakademie Berlin 12. Juli 2007  <b>Wortlaut BMJ, Alfred Hartenbach, vom 12.07.2007 - Auszug:</b> „Unserem Verständnis von der Gewaltenteilung entspricht es, dass der Gesetzgeber Normen mit <u>abstrakt-generellem</u> Inhalt setzt, das weitere <u>Schicksal</u> und insbesondere die konkrete Wirkung seines Gesetzes aber <u>in die Hände der Richter legt</u> . Ein Gesetz kann nur <u>abstrakt-generell</u> regeln, das Gericht muss unter Anwendung dieser Vorgaben einen konkreten Fall lösen. Der Anspruch, jede verbindliche Einzelentscheidung im Gesetz vorzuschreiben, wäre unerfüllbar, im Übrigen auch nicht sachgerecht“. „In einigen Fällen sind die denkbaren Sachverhalte so mannigfaltig, dass eine konkrete gesetzliche Regelung sie nicht erfassen könnte. Der Gesetzgeber greift hier zu Generalklauseln <u>oder</u> unbestimmten Rechtsbegriffen. Damit schöpft der Gesetzgeber im Interesse von sachgerechten Lösungen seinen Gestaltungsspielraum bewusst nicht aus, sondern gibt ihn insoweit an die <u>Rechtsprechung weiter, was naturgemäß auch zu „Richterrecht“ führt</u> “
A2	Artikel vom 22.12.2011 aus Büro gegen Altersdiskriminierung „Direktversicherung: neue Petition eingereicht“ vom 10.10.2011 veröffentlicht unter <a href="http://www.altersdiskriminierung.de">www.altersdiskriminierung.de</a> Finanzen, Direktversicherung Archiv 22.12.2011
A3	Schreiben der „Lobbyisten“ vom 05. November 2003 VdAK/EAV an GDV e.V.
A4	Schreiben vom 16.12.2015 Mühlbauer an Präsident des BVerfG
A5	Schreiben vom 03.08.2016 Mühlbauer an Präsident des BVerfG
A6	Schreiben Techniker Krankenkasse vom 03.03.2006 ...die Krankenkassen und die Spitzenverbände sind verpflichtet und <b>berechtigt</b> , die <b>Gesetze</b> anzuwenden und <b>auszulegen</b> “ – <b>ein Rechtsbruch der besonderen Art und von Experten der TK genehmigt</b>
A7.0	Antwortschreiben Präsident BSG vom 17.10.2016
A7.1	Schreiben Mühlbauer an Präsident BSG vom 06.10.2016
A7.2	Schreiben Mühlbauer an Präsident BSG 09.01.2015 (Kopie an Bundespräsident Gauck, Bundeskanzlerin Merkel, Bundestagspräsident Lammert und BVerfG Präsident Voßkuhle)
A7.3	Antwortschreiben Präsident BSG vom 06.01.2015
A7.4	Schreiben Mühlbauer an Präsident BSG 18.12.2014
A7.5	Antwortschreiben Präsident BSG vom 15.12.2014
A7.6	Schreiben Mühlbauer an Präsident BSG 04.12.2014
A7.7	Antwortschreiben Präsident BSG (i.A. Prof. Dr. Hauck) vom 28.11.2014
A8	Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages WD9 – 3000 - 50/14 vom 25.07.2014 zur erweiterten Auslegung der Legaldefinition der betrieblichen Altersversorgung nach dem BetrAVG ab Seite 26
A9	Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages WD9 – 3000 – 50/14 vom 25.07.2014 auf Seite 49
A10	Ablehnung der Nichtzulassungsbeschwerde durch das Bundessozialgericht vom 20.02.2017 mit Empfangsbekanntnis 06.03.2017
A11	An das Bundessozialgericht adressierte Nichtzulassungsbeschwerde vom 08.09.2016
A12	Niederschrift des Bayer. Landessozialgerichts vom 17.02.2016
A13	Urteil des Bayer. Landessozialgerichts vom 17.02.2016
A14	Protokoll der Mündlichen Verhandlung vor dem Bayer. Landessozialgericht am 17.02.2016
A15	Liste der Zuhörer bei der mündlichen Verhandlung am 17.02.2016 vor dem Bayer. Landessozialgericht

A16	Zusammenstellung vom 17.02.2016 der Schriftsätze die Gegenstand der sorgfältigen Prüfung durch das Bayer. Landessozialgericht von Amts wegen waren, u.a. § 138 und 139 ZPO und persönlich der vors. Richterin übergeben
A17	An das Bayer. Landessozialgericht übergebener Beweisvortrag vom 15.02.2016 mit den Anträgen in der mündlichen Verhandlung
A18	An das Bayer. Landessozialgericht übergebene Berufungsergänzung vom 17.12.2015 mit Beweis, dass es nicht der Wille des Gesetzgebers war, Kapitalzahlungen mit Beiträgen zu belegen
A19	An das Bayer. Landessozialgericht gerichtete Berufungsklage vom 24.11.2015
A20	Gerichtsbescheid Sozialgericht München vom 26.10.2015
A21	DAK Widerspruchsbescheid vom 24.09.2014
A22	DAK Entscheidung vom 13.06.2014
A23	Prof. Dr. Günter Hirsch, Präsident des Bundesgerichtshofs, Vortrag Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Juristische Fakultät, Absolventenfeier Examenstermin 2004/I „Der Richter im Spannungsfeld von erster und dritter Gewalt“
A24	Einschreiben/Rückschein vom 11.10.2016 an Minister Gröhe, Schäuble, Nahles und Petitionsausschuss zur Petition 2-18-15-8272-003156
A25	Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 18.06.2009 zur Dienstaufsicht über das Bundessozialgericht
A26	Prof. Papier Selbstablehnung 2003 in der Berliner Morgenpost vom 2./3. Oktober 2003 Prof. Papier „60 Jahre Grundgesetz“ Was gibt es heute eigentlich zu feiern?
A27	Schreiben vom 05.11.2014 Mühlbauer (Einschreiben) an MdB Ulla Schmid und an alle MdB des Deutschen Bundestages; abrufbar unter <a href="http://www.altersdiskriminierung.de">www.altersdiskriminierung.de</a> Finanzen, Direktversicherung: 28.11.2014 „Sozialrichter können Urteile manipulieren“
A28	VdK Schreiben vom 04.10.2016 Mühlbauer an VdK Präsidentin Ulrike Mascher Antwort VdK Bundesgeschäftsführer vom 19.04.2016 (Ablehnung Vertretungsübernahme vor dem BSG) Schreiben (Einschreiben/Rückschein) vom 30.03.2016 an VdK Präsidentin Mascher (Vertretungsanfrage vor dem BSG) Interview vom 15.04.2009 mit Leiter Bundesrechtsabteilung VdK, Artikel vom 25.09.2014 in der VdK Zeitung „60 Jahre Bundessozialgericht: Seit 1954 hat der VdK 11.800 Verfahren geführt“ Artikel vom 28.01.2016 in der VdK Zeitung „VdK-Berufungsjuristen aus den VdK-Landesverbänden tagten in Berlin“ (BSG schult VdK Juristen!!) Artikel vom 27.10.2010 in der VdK Zeitung „Von roten Roben und bedeutenden Urteilen“
A29	Schreiben Rechtsanwalt Bxxxxx vom 24.03.2017 als Antwort zur BSG Ansicht (Unterstellung) hinsichtlich der Prozessbevollmächtigung
A30	Schreiben Thalhofer vom 13.08.2014 an BVerfG Allgemeines Register – Rechtspfleger Herr Regierungsdirektor Maier

<b>Anlagenverzeichnis E</b>	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
E1	DAK - Bescheid vom 22.01.2013
E2	DAK - Bescheid vom 06.06.2013
E3	DAK - Bescheid vom 18.12.2013

E4	DAK - Bescheid vom 21.07.2014
E5	DAK - Widerspruchsbescheid vom 24.09.2014
E6	Umwandlung Barlohn in Versicherungsschutz vom 03.12.1980 DM 200,--
E7	Umwandlung Barlohn in Versicherungsschutz vom 24.04.1990 DM 50,--
E8	Auszug Stellungnahme BMG aus 2014
E9	Versicherungsschein R+V 2585323-7 vom 07.01.1981
E10	Versicherungsschein R+V 42504061-8 vom 03.08.1990
E11	Versicherungsschein R+V 65096757-7 vom 24.03.1995
E12	Organigramm Kapital-Direktversicherung ./ . Direktversicherung
E13	Drucksache 15/1525 Deutscher Bundestag vom 08.09.2003
E14	R+V Angebot Steuerbegünstigte Gehaltsumwandlung - Aufstockung 29.03.1990
E15	Wegfall Treueurlaub 09.01.1995
E16	Steuerbegünstigte Höchstgrenze DM 4.200,--// 23.12.1994 (Ausschöpfung DM 100,-- neu)
E17	Schreiben vom 20.08.2014 an DAK
E18	Beispiel Fehlinterpretation Sozialgericht Koblenz 06.10.2014
E19	Beispiel Falschinterpretation Bayerisches Staatsministerium 14.10.2014
E20	Schreiben Ulla Schmidt vom 13.10.2014 und 20.10.2014

Die Anlagen sind beigelegt.

weitere Beiträge/Beweisunterlagen der organisierten Zwangsverbeitragung sind per Link zu öffnen unter

[www.zwangsverbeitragung.de/Beweisunterlagen/BVerfG](http://www.zwangsverbeitragung.de/Beweisunterlagen/BVerfG)

[www.zwangsverbeitragung.de/Hintergruende\\_und\\_Verursacher](http://www.zwangsverbeitragung.de/Hintergruende_und_Verursacher)

[www.zwangsverbeitragung.de/Sachaufklaerung](http://www.zwangsverbeitragung.de/Sachaufklaerung)

[www.zwangsverbeitragung.de/Beweisunterlagen/DVG](http://www.zwangsverbeitragung.de/Beweisunterlagen/DVG)

u.a.

- Aufruf an den Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag 2003 zu 5 Rechtsfragen,
- Richter im Spannungsfeld von erster und dritter Gewalt – Vortrag von Prof. Dr. Günter Hirsch
- Der Gesetzgeber will nur noch „abstrakt-generell“ vorgeben - Vortrag BMJ-Staatssekretär
- Spielwiese für Richter – Zur Bindungswirkung unserer Gesetze – Podiumsdiskussion in Berlin
- BMG-Minister (FDP) verweigert aufsichtsrechtliche Anordnung – Antwort vom 17.09.2013
- Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier beklagt eine Aushöhlung des Parlamentarismus aus DIE WELT
- Richter – Beute der Parteien – von Bernd Rütters aus **Focus Nr. 44 (2001)** vom 29.10.2001

- Prof. Dr. Udsching (BSG) lehrt vor Studenten 2007 die Beitragsfreiheit von Kapitalzahlungen
- Die Wahrheit über die Justiz
- Verursacher der Zwangsverbeitragung
- Rechtsstaat – Richterstaat von Prof. Dr. Günter Hirsch – Artikel in der FAZ vom 30.04.2007, S. 8 **Thema:** Der Richter im Spannungsfeld von erster und dritter Gewalt von Prof. Dr. Günter Hirsch [Recht und Politik: Rechtsstaat - Richterstaat - Die Gegenwart - FAZ](#)  
[www.faz.net](http://www.faz.net) › Politik › Die Gegenwart  
 29.04.2007 - Recht und Politik: *Rechtsstaat - Richterstaat*. Beitrag per E-Mail ... anderes als der Gesetzesstaat. 29.04.2007, von *Professor Dr. Günter Hirsch*.
- Der Sozialverband VdK vertritt seine Mitglieder in allen Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit. Dazu ist viel Sachwissen notwendig. Daher tauschen sich die hauptamtlichen Juristen regelmäßig aus und nehmen an Schulungen teil. Im Dezember trafen sich die VdK-Berufungsjuristen aus den Landesverbänden zur jährlichen Tagung in der VdK-Bundesgeschäftsstelle in Berlin.  
[http://www.vdk.de/deutschland/pages/presse/vdk-zeitung/70593/vdk-berufungsjuristen\\_aus\\_den\\_vdk-landesverbaenden\\_tagten\\_in\\_berlin](http://www.vdk.de/deutschland/pages/presse/vdk-zeitung/70593/vdk-berufungsjuristen_aus_den_vdk-landesverbaenden_tagten_in_berlin)
- Zur Vertretung von VdK-Mitgliedern vor dem BSG hat der Leiter der Bundesrechtsabteilung des VdK dem VdK-Kreisverband Bayreuth am 15.04.2009 ein Interview gegeben. Siehe hierzu Link unter: <http://www.vdk.de/kv-bayreuth/ID73797>
- [Die richterliche Unabhängigkeit und ihre Schranken–Hefam BW40-FestvortragPapier - Hefam](#)  
[www.hefam.de/koll/pap200402.html](http://www.hefam.de/koll/pap200402.html)  
*Die richterliche Unabhängigkeit. und ihr Schranken.* Festvortrag des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Professor Dr. Hans-Jürgen Papier,
- [Zum Spannungsverhältnis von Lobbyismus und parlamentarischer De](#)  
[www.bpb.de/system/files/pdf/LD34GU.pdf](http://www.bpb.de/system/files/pdf/LD34GU.pdf)  
 von HJÄ Papier - [Zitiert von: 4 - Ähnliche Artikel](#)  
 24.02.2006 - *Lobbyismus in Deutschland*" - so der Titel des von dem ... unserer *parlamentarischen Demokratie* willen - immer wieder nachzudenken. Und in.
- [PDF\]Staatliche Justizgewähr Vortrag bei der ...](#)  
[www.vvr-rp.de/.../Vortrag%20Professor%20Papier%20.pdf](http://www.vvr-rp.de/.../Vortrag%20Professor%20Papier%20.pdf)  
 31.10.2014 - Staatliche *Justizgewähr*. Vortrag bei der ..... den Justizgewährungsanspruch *verletzt*, war von Bedeutung, dass es bei der gerichtli- ..